Die rechtliche Natur der Vereinssatzung.

Inaugural-Dissertation

der juristischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

eingereicht von

FRANZ LAUBER

aus Ahaus in Westfalen

Referendar am Kgl. Amtsgericht in Aachen.

ACAD. LAUBAT. BIBL.

Approbiert am 19. Juli 1910.

DRESDEN

Buchdruckerei Albert Walther

1910.

Referent: Univ.-Professor Dr. Oertmann.

Meinen lieben Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543502_0082

Literaturverzeichnis.

Aal, A., Der Ausschluß aus dem nicht rechtsfähigen Verein des BGB. in JurW. 1903 S. 393.

Altmann, P., Handbuch des Deutschen Vereinsrechtes. Berlin 1905.

Bierling, E. R., Rechtsnormen und Konventionalregeln (eine Replik) im Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie mit besonderer Berücksichtigung der Gesetzgebung, herausg. v. Kohler. 3. Bd. Heft 2 1910.

Biermann, Bürgerliches Recht. 1. Bd. Allg. Lehren und Personenrecht. 1908.

Binder, J., Das Problem der juristischen Persönlichkeit. Leipzig 1907.

Böhlau, Mecklenburgisches Landrecht. 1. Bd. 1871.

v. Bülow, J., Das Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1902.

Bülow, O., Das Geständnisrecht. 1899.

Cosack, C., Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 4. Aufl. Jena 1903.

„ Lehrbuch des Deutschen Bürgerlichen Rechts. I. Bd. 1. Abt., Allg. Lehre; das Recht der Forderungen. 1. Teil, 5. Aufl. Jena 1909.

Crome, C., System des Deutschen Bürgerlichen Rechts. 1. Bd. Berlin 1900.

Danz, E., Die Auslegung der Rechtsgeschäfte, zugleich ein Beitrag zur Rechts- und Tatfrage in Abhandl. zum Privatrecht und Zivilprozeß, herausg. von Fischer. 1898. S. 69 ff.

Dernburg, H., Das bürgerliche Recht des Deutschen Reichs und Preußens. 1. Bd. 3. Aufl. Halle 1906.

Dürr, Zur Frage des Ausschlusses aus einem dem Rechte des BGB. unterstehenden nicht rechtsfähigen Verein in JurW. 1905 S. 3.

Eccius in Gruchots Beiträgen zur Erläuterung des Deutschen Rechts. 46. Jahrgang. Heft 4 und 5. Berlin 1902. S. 692 ff.

Endemann, F., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechtes. 1. Bd. 8. Aufl. Berlin 1903.

Franken, Lehrbuch des Deutschen Privatrechts. 1894.

Gaupp-Stein, Die Zivilprozeßordnung für das Deutsche Reich. 2 Bände. 8.—9. Aufl. 1906—1908.

Gerber, Über den Begriff der Autonomie im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 35 ff. (1854).

„ Nachträgliche Erörterungen zur Lehre von der Autonomie in Iherings Jahrb. Bd. 3 S. 411 ff. (1859).

Gierke, O., Deutsches Genossenschaftsrecht. 3 Bde. 1868—81.

„ Die Genossenschaftstheorie und die Deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

„ Deutsches Privatrecht. 1. Bd. Allg. Teil und Personenrecht. 1895.

„ Das Wesen der menschlichen Verbände (Rektoratsrede). Berlin 1902.

„ Grundzüge des Deutschen Privatrechts in Holtzendorff-Kohlers-Enzyclopädie der Rechtswissenschaft. 1. Bd. S. 433 ff. 1904.

„ Besprechung reichsgerichtlicher Entscheidungen. 2) Das Recht der Verbandspersönlichkeit in Iherings Jahrb. 35. Bd. S. 169 ff.

„ Vereine ohne Rechtsfähigkeit nach dem neuen Rechte. 2. Auflage. Berlin 1902.

Hachenburg, M., Das Bürgerliche Gesetzbuch für das Deutsche Reich. Vorträge. 2. Auflage. Mannheim 1899.

Heffter, A. W., Die Sonderrechte der souveränen und der mediatisierten vormals reichsständischen Häuser Deutschlands. Berlin 1871.

Hellwig, C., Lehrbuch des Deutschen Zivilprozeßrechts. 2. Bd. 1907.

„ Anspruch und Klagrecht. Beiträge zum bürgerlichen und zum Prozeßrecht. Jena 1900.

Hermann, Rob., De Autonomia juris germanici fonte Diss. Jenae 1859.

Jolly, Das Hausgesetz der Grafen von Giech in krit. Überschau. Bd. 6 S. 330 ff.

Kaufmann, F. A., Kommentar und Institutionen des Bürgerlichen Gesetzbuches. 1. Bd. Allg. Teil. Bonn 1900.

Kipp, Th., Körperschaftliche Rechtsverhältnisse in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 319 ff.

Kohler, J., Lehrbuch des Bürgerlichen Rechts. 1 Bd. Allg. Teil. Berlin 1904.

„ Bürgerliches Recht in Holtzendorff-Kohlers-Enzyclopädie der Rechtswissenschaft. 1. Bd. S. 563 ff. 1904.

Krefft, Beiträge zur Lehre vom nicht rechtsfähigen Verein. Heidelberger Diss. 1906.

Kuntze, Der Gesamtakt in der Leipziger Festschrift für Müller. 1892.

Laband, P., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 1.—4. Bd. 4. Aufl. 1901.

v. Landmann, Kommentar zur Gewerbeordnung für das Deutsche Reich. 2 Bd. 5. Auflage. München 1907.

Leist, Vereinsherrschaft und Vereinsfreiheit im künftigen Vereinsrecht. Jena 1899.

„ Die Strafgewalt moderner Vereine. 1902.

„ Untersuchungen zum inneren Vereinsrecht mit Beiträgen zum Recht der Aktiengesellschaften, der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und Genossenschaften. Jena 1904.

Leonhard, R., Der allgemeine Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches. Berlin 1900.

Makower, Handelsgesetzbuch mit Kommentar. 1. Bd. Berlin 1901.

Mandowsky, Grenzscheidung zwischen nicht rechtsfähigem Verein und Gesellschaft. Erlanger Diss. 1907.

Matthiass, B., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. 3. Aufl. Berlin 1900.

Maurer in krit. Überschau. Bd. 2 S. 229 (1855).

Meyer, G., Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts. 4. Aufl. 1895.

Motive zu dem Entwurfe eines Bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich. Bd. 1. Allg. Teil. Amtl. Ausgabe. 2. Aufl. 1896.

Oertmann, P., Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuche und seinen Nebengesetzen. — Bürgerliches Gesetzbuch: 1. Buch. Allgemeiner Teil. 2. Aufl. Berlin 1908.

„ 2. Buch. Recht der Schuldverhältnisse. 3. und 4. Auflage. Berlin 1910.

„ Die Zulässigkeit der Satzungen des Zechenverbandes in Essen (Ruhr) im Arch. f. bürgerl. Recht. 33. Bd. 2. Heft. S. 226 ff. 1910.

„ Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung (Sonderabdruck aus der Festschrift für Hübler). 1905.

Planck, Bürgerliches Gesetzbuch nebst Einführungsgesetz erläutert vom Wirkl. Geh. R. Prof. Dr. G. Planck in Verb. mit Achilles, André, Greiff, Ritgen, Strecker, Strohal und Unzner. Bd. 1. 3. Aufl. Berlin 1903.

Protokolle der Kommission für die 2. Lesung des Entwurfs des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Im Auftrage des Reichsjustizamtes bearbeitet von Achilles u. a. 1. Bd. Berlin 1897.

Reiß, Kritik des Begriffs und Umfanges der Autonomie nach deutschem Privatrecht. Diss. 1909.

v. Roth, Bayerisches Zivilrecht. 2. Aufl. Tübingen 1881.

„ Deutsches Privatrecht.

Ryck, R., Der Irrtum bei Rechtsgeschäften in der Festgabe für Beseler. Berlin 1885.

Sillich, Zur Autonomie des rechtsfähigen Vereins nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. Eine historisch-dogmatische Studie. Leipziger Diss. 1908.

Staberow, Über den Rechtsschutz und die Rechtsverfolgung beim Ausschluß von Mitgliedern eingetragener Vereine. Tübinger Diss. 1906.

v. Staudinger, J., Kommentar zu dem Bürgerlichen Gesetzbuche und dem Einführungsgesetze. 1. Bd. Allg. Teil erläutert von Löwenfeld und Riezler. 5./6. Aufl. 1910.

Stein, Zeitschrift für deutschen Zivilprozeß. Bd. 23 S. 492 (Kritik von Danz: Die Auslegung der Rechtsgeschäfte). 1897.

Teutsch, R., Der Ausschluß von Mitgliedern aus dem nicht rechtsfähigen Verein. Erlanger Diss. 1907.

v. Tuhr, A., Der Allgemeine Teil des deutschen Bürgerlichen Rechts in Bindings Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft. Leipzig 1910.

Unger, System des Österreichischen allgemeinen Privatrechts. Bd. 1 1868.

Wiedemann, C. P., Beiträge zur Lehre von den idealen Vereinen. Zürich 1908.

Windscheid-Kipp, Lehrbuch des Pandektenrechts. 9. Aufl. unter vergleichender Darstellung des deutschen bürgerlichen Rechts bearbeitet von Th. Kipp. Frankfurt a. Main 1906.

Zitelmann, E., Begriff und Wesen der sog. juristischen Personen. 1873.

„ Das Recht des Bürgerlichen Gesetzbuches. Allg. Teil. Leipzig 1900.

Zorn, Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reiches. 2. Aufl. 1. Bd. Berlin 1895.

Abkürzungen.

ALR. = Allgemeines Landrecht für die preußischen Staaten.
Arch. f. bürgerl. R. = Archiv für bürgerliches Recht.
Arch. f. ziv. Prax. = Archiv für zivilistische Praxis.
BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.
DJZ. = Deutsche Juristenzeitung.
Diss. = Dissertation.
D. Pr. R. = Deutsches Privatrecht.
EG. = Einführungsgesetz.
Entsch. = Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen.
Gew O. = Gewerbeordnung.
Gruchot = Beiträge zur Erläuterung des deutschen Rechts, begründet von Gruchot.
HGB. = Handelsgesetzbuch.
Iherings Jahrb. = Iherings Jahrbücher für die Dogmatik des bürgerlichen Rechts.
Jur W. = Juristische Wochenschrift.
OLG. = Oberlandesgericht.
RG. = Reichsgericht.
Rhein. Arch. = Archiv für Zivil- und Kriminalrecht in Cöln.
Sächs. Arch. = Sächsisches Archiv für bürgerliches Recht und Prozeß.
V. o. R. = Vereine ohne Rechtsfähigkeit.
ZPO. = Zivilprozeßordnung.

Inhaltsverzeichnis.

I. Stand der Frage.

Seite

§ 1. Vertragstheorie und Gesetzestheorie 1

II. Kritik der Vertragstheorie.

§ 2. 1. Vorbemerkung 2
§ 3. 2. Die Vereinsgründung ist kein Vertrag, sondern ein gesamtaktsähnlicher Rechtsakt 3
§ 4. 3. Die Satzung des rechtsfähigen Vereins beruht nicht auf Vertrag 6

III. Die Frage nach der Autonomie des rechtsfähigen Vereins.

§ 5. 1. Die Autonomie als Ursprung der Quelle des Rechts 6
§ 6. 2. I. Die Autonomie des Hohen Adels 8
§ 7. II Die Autonomie der Städte Rostock und Wismar . . . 9
§ 8. III Die Autonomie des rechtsfähigen Vereins; die Satzung desselben enthält somit objektives Recht 9
Dafür spricht auch
§ 9. a) das Gesetz; so auch das Reichsgericht 10
§ 10. b) der Umstand, daß die Verbindlichkeit der Satzung aus Rechtsgeschäftsgrundsätzen nicht erklärt werden kann 13
wie auch
§ 11. ein näher erläutertes Beispiel zeigt 14
Dagegen spricht nicht
§ 12. der Umstand, daß auf die Verletzung dieser Satzungsbestimmungen die Revision nicht gestützt werden kann 16

IV. Folgerungen.

§ 13. A. Die Satzung des rechtsfähigen Vereins als dessen erstes Gesetz 17
B. a) Die Grundsätze über Rechtsgeschäfte finden keine Anwendung 18
b) Die in der Satzung angedrohten Strafen unterliegen nicht dem richterlichen Ermäßigungsrecht aus §343 BGB. 24

V. Anhang.

§ 14. Die rechtliche Natur der Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins 25

I. Stand der Frage.

§ 1.

Die Bedeutung, welche die Vereine in der Gegenwart gewonnen haben, läßt es angebracht erscheinen, die Frage nach der rechtlichen Natur der Vereinssatzung einer näheren Prüfung zu unterziehen.

Diese Frage harrt noch einer sicheren Antwort. Die Schriftsteller, die sie berühren, kommen fast ausnahmslos selten über kurze Bemerkungen hinaus. Eine nähere Begründung für die dabei aufgestellte Ansicht wird fast kaum versucht, wie viel weniger gegeben. Dabei finden wir zwei Auffassungen, die unter sich mitunter wieder abweichen, vertreten:

I. Die Vertreter der ersten Ansicht[1]) sehen in der Vereinssatzung ein subjektives Recht oder genauer ausgedrückt eine Vielheit konkreter Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und den Vereinsmitgliedern untereinander. Sie behaupten, daß die Satzung durch ein Rechtsgeschäft oder sogar durch einen Vertrag zustande komme. Mit Rücksicht hierauf wollen wir die Anhänger dieser Meinung der Kürze halber als Vertreter der „Vertragstheorie" bezeichnen. Zu ihnen ist von den älteren Schriftstellern in erster Linie Gerber zu rechnen, der die Bildung der Vereinssatzung als ein Rechtsgeschäft bezeichnet; von einem Akte der Rechtserzeugung könne keine Rede sein.[2]) „Der juristische Charakter dieser Festsetzungen — einerlei, ob es sich um erstmalige Gründung oder um spätere ergänzende Beschlüsse handelt — wird immer so erfaßt werden müssen, daß es Rechtsgeschäfte sind."[3])

Unter den neueren Schriftstellern ist es vornehmlich Crome, der der Vereinssatzung den Charakter als Rechtsnorm abspricht.[4]) „Die Statuten regeln lediglich die Rechtsverhältnisse des Vereins im Rahmen des objektiven Rechts; die Änderung des Vereinszweckes erfordert einen Vertrag sämtlicher Mitglieder."[5]) In ähnlicher Weise spricht Binder[6]) von dem Vereinsstatut als einer vereinbarten Norm: „Eine Norm, die insofern Vertrag ist, als sie zunächst auf der Einigung

[1]) Wilda u. d. W. „Autonomie" in Weiskes Rechtslexikon Bd. I S. 539 ff. (1849); Gerber im Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 35 ff. und in Iherings Jahrb. Bd. 3 S. 411 ff.; Unger § 4 S. 31 ff.; Beseler, D. Pr. R. §§ 26—28; Stobbe, D. Pr. R. §§ 19, 20; Roth, D. Pr. R. § 43; Böhlau §§ 56—60; Franken, D. Pr. R. (1894) S. 48 ff.; Kohler, Lehrb. § 31 I S. 105; Crome § 18, 2; Kaufmann Bd. 1 Note 2 zu § 25 BGB. S. 48; Endemann § 8 Note 6 S. 31; vor allem auch Binder S. 94 ff.; Staudinger Note 6 zu § 25; vgl. Planck Bem. zu § 25 S. 98; v. Tuhr § 35 S. 498, 505.

[2]) Gerber im Arch. f ziv. Prax. S. 60 ff.

[3]) Gerber in Iherings Jahrb. S. 447 Note 22.

[4]) Crome § 18, 2; § 49 Note 1. [5]) ebd. § 51 Note 39.

[6]) S. 95.

der normsetzenden Parteien beruht, aber insofern mehr als ein bloßer Vertrag sein will, als sie über die Vertragsparteien hinauszuwirken bestimmt ist".

Die weiteren Anhänger dieser Anschauungen sind Seite 1 Note 1 aufgeführt.

II. In schroffem Gegensatz zu den Vertretern der sog. Vertragstheorie steht die andere Gruppe von Schriftstellern, die in der Vereinssatzung die objektiv-rechtliche Grundlage für subjektives Recht erblickt. Die Satzung sei ein Vereinsgesetz, womit natürlich nicht etwa gesagt sei, daß es an den Eigenschaften des „Gesetzes im technischen Sinne" ebenfalls teil haben müsse. Nach Gierke, der unter den Gegnern [1]) der Vertragstheorie wohl die bedeutendste Rolle spielen dürfte, schafft [2]) jedes Vereinsstatut „Rechtssätze, die in einem Gemeinschaftskreise als objektives Recht gelten sollen." [3]) Den Grund für die Richtigkeit dieser Ansicht, die man wohl als die herrschende bezeichnen kann, finden die Anhänger dieser Lehre in der den Vereinen angeblich verliehenen Autonomie.

Diese Theorie wird man zweckentsprechend im Gegensatz zur Vertragstheorie als „Gesetzestheorie" bezeichnen.

II. Kritik der Vertragstheorie.

§ 2.

Bevor ich an eine Kritik der Vertragstheorie herantrete, scheint es mir durchaus angebracht, darauf hinzuweisen, daß die fast regelmäßig anzutreffende Gegenüberstellung von Rechtsgeschäft bzw. Vertrag und objektivem Recht durchaus verfehlt ist. Es handelt sich dabei um die Verwechselung von „Setzen" und „Gesetztem". Man kann wohl sagen, die Satzung entsteht durch ein Rechtsgeschäft (Vertrag) oder durch einen Akt der Rechtserzeugung, weil beide Begriffe ein

[1]) Neben Gierke ist in erster Linie zu nennen: Oertmann, Komm. s. Bem. zu § 25 BGB., Arch f. bürg. Recht Bd. 33 S. 226 ff., vgl. auch Die rechtliche Natur der Arbeitsordnung, wo ausführliche Literaturnachweise sich finden; Hellwig Bd. 2 S. 139; Leist, Vereinsherrschaft S. 58 ff., Untersuchungen S. 1, 35, 36, 46, 94, 184, 194, 200; die bei Gierke, D. Pr. R. § 19 III 5 S. 150 in Note 39 Zitierten; Altmann § 21 S. 91 in Verb. mit § 36 S. 136, der jedoch auf S. 137 anscheinend aus der vorhergehenden Konstruktion herausfällt, indem er es als möglich hinstellt, daß die Satzung für die Mitglieder eines rechtsfähigen Vereins deshalb verbindlich sei, weil sie sich bei dem Eintritt in den Verein freiwillig den statutarischen Bestimmungen unterworfen hätten; Biermann § 136 No. 4; Regelsberger, Lehrb. Bd. 1 § 24; Windscheid § 19 Note 4; vgl. auch die Aufsätze von Maurer in krit. Überschau Bd. 2 S. 229 ff. und von Jolly in krit. Überschau Bd. 6 S. 330 ff.; Hermann, De Autonomia; G. Meyer § 185 II 1; vgl. auch Wiedemann § 12 S. 346 und Note 25 daselbst; Bierling S. 161, 165. Aus der Praxis: RG. v. 30. 10. 1901, Entsch. Bd. 49 S. 150, v. 6. 3. 1902, Entsch. Bd. 51 S. 67; vgl. auch noch RG. v. 1. 10. 1881, Entsch. Bd. 6 S. 120, v. 4 11. 1881, Entsch. Bd. 7 S. 164, v. 22. 10. 1882, Entsch. Bd. 8. S. 121. Zweifelnd Kipp zu Windscheid § 19 Note 4 S. 96; Teutsch § 6 S. 27.

[2]) gemeint ist: enthält.

[3]) Gierke, D. Pr. R. § 19 III 5, in Holtzendorffs Enzyclopädie § 8 S. 442, 443.

Tätigwerden bezeichnen; man kann auch von der Satzung als einem Inbegriff konkreter Rechte und Pflichten (subjektivem Recht) und als objektivem Recht reden, weil beide Begriffe den jedesmaligen Erfolg des erwähnten Tätigwerdens darstellen. Falsch dagegen ist es, zu sagen, die Satzung — das Gesetzte — ist ein Rechtsgeschäft (ein Vertrag). Hier wird die Wirkung des Rechtsgeschäftes von dem Rechtsgeschäfte selbst oder dem Inhalte des Rechtsgeschäftes nicht unterschieden, was zu den größten Verwirrungen führt. So spricht doch auch das BGB. in der Überschrift vor § 241 vom Inhalt des Schuldverhältnisses, nicht etwa von dem Inhalte des Rechtsgeschäftes, das ein solches Rechtsverhältnis erzeugt.[1])

§ 3.

Im § 25 BGB. ist die Verbindlichkeit der Satzung eines rechtsfähigen Vereins ausdrücklich anerkannt. Die nachfolgenden Untersuchungen werden sich daher in erster Linie auf die Satzung eines rechtsfähigen Vereins erstrecken.

Aus Vertragsgrundsätzen läßt sich die verbindende Kraft der Satzung weder den anfangs vorhandenen noch den neu eintretenden Mitgliedern gegenüber in genügender Weise erklären. Kommt die Satzung überhaupt durch Vertrag zustande? In engstem Zusammenhange damit steht die Frage, ob etwa der Verein selbst durch einen Vertrag zustande kommt, da er ja seine Satzung gewissermaßen mit auf die Welt bringt. Das BGB. enthält keine Bestimmungen über die Entstehung der Vereine. Infolgedessen ist der Streit, ob etwa ein Vertrag unter gewissen Personen dem Vereine das Leben gebe oder ob ein anderer Umstand den Verein ins Dasein rufe, in der Wissenschaft auch heute noch nicht geschlichtet.

Die Gründung eines Vereins vollzieht sich regelmäßig in der Weise, daß eine Anzahl von Personen beschließt, einen Verein der oder der Art entweder mit der von irgend einem bereits schriftlich entworfenen oder mit einer eben bei dieser Gelegenheit bestimmten Verfassung zu gründen.[2]) Mit diesem Beschlusse ist ein nicht rechtsfähiger Verein in das Leben getreten, der nach kurzer Zeit bereits durch Eintragung in das Vereinsregister (§ 21 BGB.) oder durch besondere Verleihung seitens des Staates (§§ 22 ff. BGB., Art. 82 ff. EG. z. BGB.) Rechtsfähigkeit erlangen kann. Aus der Vielheit der Einzelpersonen ist ein Lebewesen höherer Ordnung gebildet, das neben den einzelnen Lebewesen steht, die an seiner Bildung beteiligt waren. Daß aber durch eine Anzahl von Privatwillen ein solcher Schaffungsakt vor sich gehen kann, führt sich auf den Willen des Gesetzgebers zurück, der hinter den Parteiwillen steht.

Wo in aller Welt ist hier auch nur irgend etwas von einem Vertrage zu sehen?

„Ein Vertrag ist ein Rechtsgeschäft, das durch die Vereinigung zweier korrespondierender Willen zustande kommt; er setzt sich

---

[1]) vgl. auch Hellwig § 89 I S. 142 und Note 5 ebd. S. 143.
[2]) vgl. Kuntze S. 74.

zusammen aus Antrag und Annahme."[1]) Das Ziel des Vertrages ist die Willensbindung der Vertragsgenossen. Ein Vertrag liegt also nur dann vor, wenn die Absicht derjenigen, die die Erklärungen abgeben, darauf gerichtet ist, eben durch ihre Erklärungen ihre gegenseitigen Rechtsbeziehungen in einer sie einander gegenüber bindenden Weise zu gestalten; es soll dem Versprechenden verwehrt sein, einseitig zurückzutreten.

Nichts von alledem finden wir bei der Gründung unseres Vereins. Wer soll denn Vertragsgegner sein? Schließt etwa jeder am Gründungsakt Beteiligte mit jedem anderen einen Vertrag? Doch nicht etwa mit dem Verein, der ja noch garnicht existiert, der doch erst in das Leben gerufen werden soll? Wie vollzieht sich überhaupt der Vertragsabschluß mit den Personen, von deren Anwesenheit ich bei der großen Zahl der Erschienenen gar nichts weiß? Schon in diesen Fragen zeigt es sich, daß es unmöglich ist, von einem Vertrag zu sprechen.

Während wir beim Vertrage zwei Willen gänzlich verschiedenen Inhalts haben, finden wir bei der Gründung des Vereins eine große Anzahl inhaltlich gleicher Willen, die zu einem Gesamtwillen aller Beteiligten zusammenfließen. Die Vertragsparteien stehen sich gegenüber; jeder sucht sich auf Kosten des anderen eine möglichst günstige Stellung zu schaffen. Die an der Vereinsgründung Beteiligten stehen dagegen nebeneinander; die Sonderinteressen jedes einzelnen gehen als aufgehobenes Moment in dem überragenden objektiven Vereinszweck auf; von Anfang an gehen die an der Gründung Mitwirkenden Hand in Hand, von entsprechenden, gleichartigen, ja gleichen Interessen geleitet.[2]) Die Beteiligten sind nicht Gegner, sondern Genossen. Das Bestreben aller ist durchaus im Einklang; es ist auf ein und dasselbe nämlich: auf die Schaffung eines Vereins gerichtet. Einen derartigen Vorgang bezeichnen wir unter Verwendung des von Kuntze geprägten Begriffes „Gesamtakt"[3]) als „gesamtaktsähnlichen Rechtsakt."[4]) Der Gesamtakt ist nämlich nach Kuntze ein Rechtsgeschäft, an dem sich mehrere als Parteigenossen auf einer Seite und nicht als gegenüberstehende Parteien beteiligen.[5]) Da aber ein Rechtsgeschäft eine Parteiwillenserklärung ist, gerichtet

[1]) Oertmann, Komm. s. Bem. vor § 145 No. 1a S. 451.

[2]) Kuntze S. 43; Kohler, Lehrb. § 145 III S. 347, § 156 III S. 363, § 157 I S. 367.

[3]) Kuntze S. 29 ff., bes. S. 73 ff.; desgl. Gierke, D.Pr.R. § 33 Note 3, § 63 S. 485, Rektoratsrede (1902) S. 28; Cosack, 4. Aufl. § 29 I 3; Wiedemann § 12 S. 346; Matthiass S. 118; Kipp zu Windscheid § 60 Note 1a S. 280: „Es ist in der Tat ein Fortschritt in der Begriffsbildung, wenn man Akte dieser Art nicht Verträge nennt, sondern als Gesamtakte selbständig auffaßt"; im wesentlichen auch Laband § 2 S. 32 und Note 3 ebd.; a. A. Planck Note 1 zu § 25 BGB.

[4]) vgl. auch Gierke, D.Pr.R. § 63 I 2 S. 486: „Seiner rechtlichen Natur nach ist der Vereinigungsakt ein sozialrechtlicher Konstitutivakt, der im Individualrecht kein Vorbild hat und daher nicht unter den Begriff irgend eines Rechtsgeschäftes gebracht werden darf"; ähnlich in Holtzendorffs Enzyclopädie § 29 S. 465 und Iherings Jahrb. S. 181 unter b.

[5]) Kuntze S. 45: „Vertrag und Gesamtakt ist gemeinsam die Vereinigung mehrerer Willen; sie unterscheiden sich in der Art und Wirkung der Willenseinigung. Der Gesamtakt zielt auf eine Rechtswirkung außer-

auf die Hervorbringung subjektiver Rechte,[1]) so würde der Verein ja, wenn er durch „Gesamtakt" entstanden wäre, ein subjektives Recht sein müssen![2]) Von dem Eintritt und Austritt einzelner Mitglieder gilt ganz Entsprechendes. Der neu in eine Korporation Eintretende schließt keinen stillschweigenden Vertrag mit den in der Korporation Befindlichen. Gerade bei den größeren Vereinen zeigt sich die Unhaltbarkeit einer solchen Ansicht am deutlichsten. Es gibt eine ganze Reihe von Verbänden, deren Mitglieder nach Hunderttausenden zählen.[3]) Der allergeringste Teil der Mitglieder erfährt von dem Beitritt eines neuen Mitgliedes etwas; ja, es gibt Vereine, deren Mitglied jedweder wird durch das bloße Lösen einer Karte zu einer Aufführung.[4]) Wie kann man hier von Vertragsschluß sprechen, von Verträgen mit Leuten, von deren Existenz der Eintretende keine Ahnung hat! Es liegen auch in diesen Fällen keine Vertragsakte vor, sondern körperschaftliche An- und Abgliederungsakte, die sich zum ursprünglichen Gründungsakt so verhalten, wie der nachträgliche Hinzutritt einer Partei zu dem bereits abgeschlossenen Vertrage.[5]) Infolgedessen ist es auch möglich, durch bloße einseitige Anmeldung einem Verein beizutreten und durch bloße einseitige Abmeldung auszutreten. Die Richtigkeit der obigen Ansicht erhellt auch aus den damit verknüpften praktischen Folgen: Während nämlich beim Vertrag die etwaige Unwirksamkeit der Mitwirkung eines Beteiligten in der Regel das ganze Geschäft hinfällig werden läßt, schadet es der Vereinsgründung grundsätzlich nichts, wenn der eine oder andere Gründer — etwa wegen Geisteskrankheit oder Minderjährigkeit — nicht gültig mitgewirkt hat.[6])

Hiermit soll jedoch nicht bestritten werden, daß möglicherweise Rechtsverhältnisse gewöhnlicher Art nebenher zustande kommen

---

halb der Beteiligten, worin sich eine Ähnlichkeit mit dem Vertrag zugunsten eines Dritten zeigt."

[1]) Oertmann, Komm. Vorbem. über Rechtsgeschäfte S. 294 ff. bes. unter I 2b; vgl. auch die daselbst Zitierten.

[2]) Gierke, D.Pr.R. § 33 I Note 2, Genossenschaftstheorie S. 133 ff., 565 ff., 714 ff. — Danz (vgl. auch Ryck S. 127: „Rechtsgeschäft ist wahre private Satzung, ist lex privata") vertritt indessen die Ansicht, ein Rechtsgeschäft schaffe objektives Recht, das nur auf die Parteien beschränkt sei; das Rechtsgeschäft sei Gesetz usw. S. 4 ff. bes. S. 6. Eine ähnliche Auffassung scheint auch Bülow trotz seines Widerspruches (S. 135 Note 2) mit seiner Theorie vom „Rechtsgebotscharakter der Rechtsgeschäfte" S. 129 ff. zu haben. In diesem Punkte ist ihnen jedoch, soweit ich zu übersehen vermag, niemand gefolgt. Gegen diese Auffassung von Danz hat sich Stein S. 495 gewendet, der „gerade das Wesen der Befugnis, objektives Recht zu schaffen, darin erblickt, daß die Rechtsquelle andere bindet, ohne begriffsnotwendig selbst gebunden zu sein, während die Ermächtigung des «uti lingua nuncupassit» nur zur Setzung von Pflichten des Erklärenden selbst führt."

[3]) Der Kyffhäuser-Bund der Deutschen Landkriegerverbände, e. V., umfaßte zu Ende 1909 2554463 Mitglieder.

[4]) Kohler, Lehrb. § 157 III S. 369.; vgl. auch unten § 10 S. 14 Note 1.

[5]) Oertmann, Komm. s. Bem. 5 Abs. 3 vor § 21 BGB.: „Im Bilde: der Eintretende stellt sich mit in die einheitliche Reihe der anderen, nicht tritt er ihnen als Vertragsgegner gegenüber"; Kohler § 157 III S. 369: „Das Eintrittsgeschäft ist kein Vertrag".

[6]) Hellwig Bd. II § 88 Note 2 a. E. S. 138, § 125 I zu 1b S. 382; Kuntze S. 43; Oertmann, Komm. Bem. 3α zu § 21 S. 91; Staudinger Bem. VII 2d zu § 21 BGB.

und insoweit etwa von einer Beteiligung des einzelnen über den gesamtaktsähnlichen Rechtsakt hinaus gesprochen werden kann.[1][2])

§ 4.

Die Verfassung des Vereines kommt gleichzeitig mit der Entstehung des vorläufig noch nicht rechtsfähigen Vereines zustande. Der Verein bringt seine Verfassung gewissermaßen, wie schon erwähnt, mit auf die Welt. Ganz fertig ist der Verein noch nicht — ihm fehlt ja noch die Rechtsfähigkeit — und ganz fertig ist daher die Satzung — denn diejenige des rechtsfähigen Vereins kommt für uns zunächst in Betracht — auch noch nicht. Allein das ist nach den Darlegungen des vorhergehenden Paragraphen wohl zweifellos, daß die Satzung ebensowenig wie der Verein selbst durch einen „Vertrag" zustande kommt. Es bleibt aber immer noch möglich, daß die Satzung etwa durch ein Rechtsgeschäft oder genauer durch einen im gesamtaktsähnlichen Rechtsakt enthaltenen Gesamtakt entstanden wäre. In dem Augenblicke, wo wir uns dafür entschieden, müßten wir, was bei der Vereinsgründung bereits berührt wurde, zugeben, daß die Satzung subjektives Recht sei. Die Frage, wodurch entsteht die Satzung — durch Rechtsgeschäft oder etwas anderes, — ist die gleiche wie die Frage, ob die Satzung subjektives Recht oder objektives Recht ist. Erst wenn wir hierfür eine Antwort gefunden haben, können wir entscheiden, worauf die Entstehung der Satzung beruht. Wir werden daher festzustellen suchen, ob dem Vereine etwa Autonomie in dem Sinne zusteht, daß er für seine Mitglieder insoweit bindende Normen aufstellen kann, als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenstehen.

Die Frage nach der Autonomie des rechtsfähigen Vereins.

§ 5.

Ein allgemeiner Rechtssatz, nach dem die Erzeugung von Rechtssätzen nur durch die Organe und in den Formen der Gesetzgebung möglich wäre, ist dem deutschen Staatsrecht fremd. Neben der staatlichen Gesetzgebung gibt es noch sog. Satzungsgewalt oder

[1]) vgl. auch Gierke, D.Pr.R. § 63 I 2 S. 487 und Genossenschaftstheorie S. 123: „Auch haben die konstitutiven Einzelhandlungen vielfach zugleich eine individualrechtsgeschäftliche Bedeutung. Die dem Gründungsstadium angehörigen Individualrechtsgeschäfte werden insoweit, als sie nur die Kräfte und Mittel für die Körperschaftsbildung herbeischaffen, durch deren Vollzug erledigt; insoweit aber, als sie im voraus Rechtsverhältnisse für die zu gründende Körperschaft fertigstellen, wirken sie fort. Hierbei handelt es sich namentlich um die Wirksamkeit von Vertragsschlüssen zugunsten oder zulasten der künftigen Verbandsperson als eines noch nicht vorhandenen Dritten"; so auch in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 182 ff.

[2]) Gierke, D.Pr.R. § 68 III S. 545 und Note 51 ebd., Genossenschaftstheorie S. 128 ff., S. 132; Oertmann, Komm. Bem. 5 Abs. 2 vor § 21 BGB.; Kuntze S. 43, 46 II, 64; Hellwig Bd. 2 § 88 Note 2 S. 138.

Autonomie, worunter man die Befugnis eines dem Staate untergeordneten Verbandes versteht, sich selbst Recht zu setzen. Wir können daher die Frage stellen: Kommt den rechtsfähigen Vereinen etwa begriffsmäßig[1]) oder erst kraft besonderer — etwa staatlicher — Verleihung Autonomie[2]) in dem Sinne der Fähigkeit, in gewissem Umfange objektives Recht zu setzen, zu?[3])

Gesetzgebung und Gewohnheit[4]) bilden die Rechtsquelle alles vorhandenen objektiven Rechts. Der Begriff Rechtsquelle will hierbei nichts anderes sagen als „Rechtsentstehungsursache".[5]) [6])

Man muß sich jedoch vor Augen halten, daß Gesetzgebung und Gewohnheit lediglich eine Unterscheidung des gesamten vorhandenen Rechtes nach der Natur der Quelle, aus der alles Recht fließt, bilden. Faßt man dagegen den Ursprung alles bei uns geltenden Rechtes in das Auge, so gelangt man zu der weiteren Einteilung in Reichsrecht, Landesrecht und autonomes Recht,[7]) je nachdem der Schöpfer des Rechtes das Reich oder ein Bundesstaat oder eine in diesen Staaten bestehende organisierte Gemeinschaft ist. Die nachstehende graphische Darstellung wird diese Unterscheidung der Natur der Quelle und dem Ursprung der Quelle nach noch verdeutlichen:

	Gesetzgebung	Gewohnheit
Reichsrecht		
Landesrecht		
Autonomes Recht		

Hieraus ersieht man, daß es entsprechend einem Reichsgesetzesrecht, Reichsgewohnheitsrecht, Landesgesetzesrecht und Landesgewohnheitsrecht ein autonomes Gesetzesrecht und ein autonomes Gewohnheitsrecht gibt.[8])

[1]) Hermann: „Der Begriff der Autonomie ist einfach mit dem Begriff der Körperschaft gegeben"; vgl. Mot. S. 94.

[2]) Über den Ursprung des Wortes „Autonomie" vgl. Gerber, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 38 Note 5.

[3]) „Durch die Autonomie entstehen wirkliche Rechtssätze, welche auch dritte Personen, von denen sie nicht ausgegangen sind, binden"; vgl. Beseler D. Pr. R. §§ 26 — 28 und die oben Seite 2 Note 1 Zitierten. — Nichts zu tun hat daher mit dem Begriffe der Autonomie die den einzelnen Menschen gewährte Macht, im Gebiete des nachgiebigen Rechts ihre Rechtsverhältnisse durch Vertrag und Verfügung frei zu gestalten; vgl. dagegen die bei Gierke D Pr. R. § 19 Note 7 Zitierten.

[4]) Zitelmann S. 9. — [5]) Derselbe S. 15.

[6]) Dadurch, daß der Begriff der Rechtsentstehungsursache unserer Unterscheidung zu Grunde gelegt und mit dem Begriffe „Rechtsquelle" identifiziert wird, scheidet von selbst die Analogie, deren Natur als Rechtsquelle im übrigen sehr bestritten ist, aus. Die Analogie bildet für denjenigen, der sie als Rechtsquelle ansieht, eine weitere Unterscheidung nach der Natur der Rechtsquelle neben Gesetzgebung und Gewohnheit.

[7]) Zitelmann S. 9; Cosack, 5. Aufl. § 9 S. 25; Gierke, D. Pr. R. § 19 II a. E.

[8]) Unrichtig ist demnach das in fast allen Lehrbüchern beobachtete Verfahren, Gesetz, Gewohnheitsrecht und Autonomie einander gegenüberzustellen

Die Blütezeit der Autonomie fällt in die Zeit der Schwäche und der Unvollkommenheit der staatlichen Gesetzgebung.[1]) Die Schwerfälligkeit, mit der die Gesetzgebungsmaschine eines schwächlichen Staates arbeitet, vor allem aber die gänzliche Unfähigkeit eines solchen Staates, der den örtlichen Verhältnissen seiner Bewohner in keiner Weise gerecht zu werden verstand, den ausgesprochenen Willen durchzusetzen, nötigte zur Organisation von Gemeinschaften, die einer sich Bahn brechenden Rechtsüberzeugung durch eigene Handlungen Rechtswirksamkeit verschafften. Heutzutage hat der Staat selbst die Schaffung der Rechtsordnung in die Hand genommen und damit das Selbstgesetzgebungsrecht der anderen Kreise erheblich eingeschränkt. Autonomie besteht heute nur noch insoweit, als sie von seiten des Staates — sei es des Reiches oder eines Einzelstaates[2])[3]) — ausdrücklich zugelassen oder besonders verliehen ist. Auf dem Gebiete des Privatrechts, das für uns allein in Betracht kommt, ist hierdurch die Autonomie gegenwärtig ganz besonders zusammengeschrumpft.

§ 6.

Heutzutage besitzen nach der fast einhelligen Ansicht aller Schriftsteller[4]) der Hohe Adel[5]) und die Städte Rostock und Wismar[6]) das Recht zu autonomischer Rechtssetzung.

I. Das BGB. erkennt die Hausverfassungen der hochadeligen Familien im EG. als objektives Recht an und bestimmt im Art. 57 des EG. den Rahmen, in dem sich die Autonomie der souveränen Häuser[7]) und in Art. 58 des EG. denjenigen, in dem sich das Selbstgesetzgebungsrecht der übrigen hochadligen Familien sowie gewisser Familien des niederen Adels betätigen kann.

---

und hintereinander zu behandeln, z. B. Crome §§ 16, 17, 18. Ja mitunter geht einer solchen Darstellung noch eine Erörterung von Reichsrecht und Landesrecht voraus, z. B. Crome § 15; Dernburg §§ 22, 23, 28; Böhlau I § 56. Daraus geht unzweifelhaft hervor, daß noch keine völlige Klarheit über das Verhältnis von Reichsrecht, Landesrecht und autonomem Recht einerseits und Gesetzes- und Gewohnheitsrecht anderseits herrscht.

[1]) G. Meyer § 155.

[2]) Kohler, Lehrb. § 31 I S. 105.

[3]) Eine derartige Zulassung kann sich natürlich nur auf Rechtsgebiete beziehen, deren Regelung der Landesgesetzgebung verblieben ist. Vgl. auch Crome § 18 S. 91.

[4]) a. A. Gerber, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37 S. 35 ff. und Iherings Jahrb. Bd. 3 S. 411 ff.; Unger Bd. 1 § 4 Note 3 S. 32.

[5]) Böhlau I § 57 II; Crome § 18 S 91; Gierke, D. Pr. R. § 19 III 1 und die ebd. Note 30 zitierten Reichsgerichtsentscheidungen, Genossenschaftstheorie S. 413; Heffter, Die Sonderrechte der souveränen pp. Häuser § 44 ff. S. 81 ff.; Dernburg § 20 I—III; Endemann § 18, 1 S. 74, § 25, 2 S. 114 und Note 5 und 6 ebd.; Kohler, Lehrb. § 31 II, III S 105, 106 und in Holtzendorffs Enzyclopädie § 2 S. 566; Cosack, 5. Aufl. § 9 S. 25; G. Meyer § 72 IV und § 229; RG. v. 31. 3. 1898, JurW. 1898 S. 354 No. 20.

[6]) Böhlau I § 59 Note 2 und 36; Crome § 18, 2 S. 93; Dernburg § 20 Note 10; Gierke, D. Pr. R. § 19 III 2, IV 3b; Endemann § 8 Note 6 S. 31; Gierke in Holtzendorffs Enzyclopädie § 8 S. 443.

[7]) Zu den souveränen Häusern gehören auch die Mitglieder der Fürstlichen Familie Hohenzollern und die Mitglieder des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses. Art. 57 EG. zum BGB.

a) In Ansehung der souveränen Häuser finden die Vorschriften des BGB. nur subsidiär, nämlich insoweit Anwendung, als nicht die Landesgesetze abweichende Bestimmungen enthalten, m. a. W. die Autonomie dieser Familien ist in vollem Umfange aufrechterhalten.[1][2])

b) Für die in Art. 58 des EG. erwähnten Familien dagegen sind die Hausverfassungen nur insoweit unberührt geblieben, als deren Vorschriften

1. sich auf Familienverhältnisse und Güter beziehen und
2. von den Landesgesetzen anerkannt werden.

Der Landesgesetzgebung steht es somit frei, diese autonomen Anordnungen außer Kraft zu setzen. Insoweit die Bestimmungen dieser Hausverfassungen zu Recht bestehen, können sie durch neue autonome Satzungen jederzeit abgeändert werden.[3])

§ 7.

II. Eine vollständige Autonomie auf dem Gebiete des Privatrechts haben sich die beiden mecklenburgischen Städte Rostock und Wismar bewahrt, die jedoch unter der Herrschaft des BGB. nur noch in Dingen fortbesteht, die das BGB. dem Landesrecht zur Regelung überlassen hat.[4])

Das Deutsche Reich und die deutschen Einzelstaaten haben das Selbstgesetzgebungsrecht des Hohen Adels und der beiden Städte Rostock und Wismar bei ihrer eigenen Entstehung vorgefunden; sie haben, obwohl es ihnen möglich war, diese Autonomie im großen und ganzen nicht angetastet. Charakteristisch für diese Autonomie ist es eben, daß sie als eine historisch-gewordene-eigene[5]) bezeichnet werden muß. Wenn es auch richtig ist, daß durch die Autonomie des Hohen Adels zwingende Sätze des staatlichen Gesetzesrechtes abgeändert werden können, so geht das nur, weil und soweit der Staat es duldet (vgl. z. B. Note 2 auf dieser Seite). Daher liegt hierin nichts für die Autonomie als solche Eigentümliches.

§ 8.

III. Wie bereits bemerkt ist[6]), besteht eine Autonomie nur insoweit, als sie vom Staate ausdrücklich zugelassen, anerkannt oder

[1]) Gerber, Arch. f. ziv. Prax. erkennt die Hausgesetze der souveränen Familien als Gesetze an; seine Ausführungen, es handele sich nicht um Autonomie, sondern um Rechtsgeschäfte, richten sich gegen die Statuten der oben unter I b genannten Familien.

[2]) Eine Beschränkung der Vorschriften der Art. 57 und 58 EG. im Interesse der Verkehrssicherheit enthält Art. 61 EG. Dieser Artikel enthält zwingendes Recht und kann daher weder durch Landesgesetz noch durch eine autonome Bestimmung außer Kraft gesetzt werden.

[3]) vgl. Art. 218 EG. — Die Autonomie der souveränen Familien ist übrigens noch dadurch eingeengt worden, daß Bestimmungen der Hausverfassung Aufnahme in die Staatsverfassung gefunden haben und daher nur auf dem für Verfassungsänderungen vorgeschriebenen Wege abgeändert werden können (vgl. Preuss. Verfassungsurk. Art. 53, 54, 56 ff., 107); der an sich schon nicht mehr umfangreichen Autonomie der im Art. 58 EG. genannten Familien sind u. a. durch das Reichspersonenstandsgesetz vom 6. Februar 1875 wichtige Gebiete entzogen worden; vgl. dazu Gierke § 19 III 1 Note 27; G. Meyer § 86. — [4]) Böhlau I § 59; Windscheid-Kipp § 19 Note 1 S. 95. — [5]) Zitelmann S. 15. — [6]) vgl. oben § 5 S. 8.

verliehen ist. Gleichgültig ist es selbstverständlich, ob die Verleihung des Selbstgesetzgebungsrechtes durch Gesetz ganz allgemein oder für den Fall der Erfüllung gewisser Vorbedingungen verheißen oder immer einem besonderen Verwaltungsakt vorbehalten wird. Diese Befugnis, objektives Recht oder Rechtsnormen ins Leben zu rufen, hat der Staat allen öffentlich-rechtlichen Verbänden in mehr oder weniger beschränkter Weise zugewiesen, was jedoch, wie erwähnt, für uns außer Betracht bleibt. Auf dem Gebiete des Privatrechts finden wir m. E. die Zuteilung der Befugnis, wenn nicht gerade materielle Gesetze, so doch dem Gesetze ähnliche Anordnungen zu erlassen und dadurch objektives Recht zu schaffen, im 2. Titel des 1. Abschnittes des 1. Buches des BGB. und zwar im § 25 unter den für die Vereine gegebenen „allgemeinen Vorschriften". § 25 lautet: „Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins wird, soweit sie nicht auf den nachfolgenden Vorschriften beruht, durch die Vereinssatzung bestimmt."

Wir befassen uns daher zunächst mit der Satzung des rechtsfähigen Vereins.

§ 9.

Die Verfassung eines rechtsfähigen Vereins besteht aus den für Vereine gegebenen zwingenden Sätzen der §§ 26 ff. BGB. und aus der Satzung, neben denen ergänzend die im § 40 verzeichneten nachgiebigen Sätze des BGB. eingreifen. Wir ersehen daraus, daß hier unter „Satzung" diejenigen Festsetzungen über die Körperschaftsverfassung zu verstehen sind, die weder zwingendes noch nachgiebiges Gesetzesrecht des BGB. sind.[1]) Die Frage nach der Rechtsnatur der Vereinssatzung ist eben die Frage nach der rechtlichen Natur der Bestimmungen, die Gebiete des Vereinslebens betreffen, für die entweder keine Regelung durch das BGB. erfolgt oder eine anderweitige Regelung, als sie das BGB. gegeben hat, getroffen ist.

M. E. beantwortet das BGB. die Frage, ob die Satzung objektives Recht sei, gewissermaßen dadurch selbst bejahend, daß es die Satzung mit seinen eigenen zwingenden wie nachgiebigen Normen in eine Reihe stellt. Die dem § 25 BGB. nachfolgenden Vorschriften und die Satzung bilden die Verfassung; das BGB. erblickt in der Satzung einen der staatlichen Rechtsordnung koordinierten Faktor.[2]) Was besagt denn § 25 BGB. anders als, daß die an Stelle der nachgiebigen Sätze des BGB. getroffenen Festsetzungen eben den im Gesetze enthaltenen nachgiebigen Bestimmungen völlig gleichgestellt sein sollen. Aber nicht nur die an die Stelle der nachgiebigen Vorschriften des BGB. getretenen Festsetzungen, sondern auch die

---

[1]) Im gewöhnlichen Sprachgebrauch wird dieser Unterschied zwischen Verfassung und Satzung nicht beobachtet. Die generellen Bestimmungen über die Vertragsbedingungen, unter denen eine Körperschaft die Eingehung gewisser Rechtsgeschäfte mit Dritten anbietet, sind freilich kein Satzungsrecht und dürfen daher nicht mit Gerber, Arch. f. ziv. Prax. Bd. 37. S. 61 Note 27 hierher gezogen werden; vgl. Gierke, D. Pr. R. § 19 Note 38.

[2]) Oertmann, Komm. s. Bem. 4 Abs. 5 zu § 25 BGB.

Bestimmungen, die alles das näher regeln, was im Gesetz selbst gar nicht geregelt ist und auch vielleicht nicht geregelt werden sollte, sollen den „Vorschriften" des BGB. gleichstehen; sie sollen die gleiche Wirksamkeit besitzen wie die Normen des BGB. selbst. Wozu braucht denn das Gesetz erst noch zu sagen, daß die Satzung verbindlich sein soll, wenn ihre Verbindlichkeit etwa aus einem Rechtsgeschäft resultieren sollte? Damit würde das Gesetz doch nur etwas Überflüssiges und Irreführendes bestimmt haben. Es soll diese Bestimmung aber beweisen, daß der Wille des einzelnen eben nicht durch Rechtsgeschäft, sondern durch das Gesetz, das die Satzung und damit zugleich gewisse Willensäußerungen der Mitgliederversammlung für verbindlich erklärt, dem Willen der Genossen unterworfen ist.

Der Rahmen, innerhalb dessen sich die behauptete Vereinsautonomie, die man wohl zweckentsprechend im Gegensatz zu der Autonomie des Hohen Adels und der Städte Rostock und Wismar als „abgeleitete" Autonomie bezeichnen kann, zu betätigen vermag, ist allerdings sehr eng und schmal. Ja, es steht dem Staate jederzeit frei, durch neue gesetzliche Bestimmungen und durch Umwandlung bestehender dispositiver Rechtssätze in zwingende Normen auf die Satzungen aller Vereine entscheidend einzuwirken und das Gebiet, das durch Satzungsbestimmungen bislang beherrscht wurde, noch mehr einzuengen.[1]) Eine solche Möglichkeit sieht der § 25 BGB. überhaupt von vornherein vor. Daraus kann jedoch niemand schließen, ein rechtsfähiger Verein habe infolgedessen keine Autonomie und nicht die Möglichkeit, objektives Recht zu schaffen; innerhalb des dem Vereine tatsächlich verbliebenen Gebietes besteht die Autonomie fort. Der Charakter wahren objektiven Rechts wird ja auch der Landesgesetzgebung deswegen nicht abzusprechen sein, weil es dem Reiche vermöge seiner „Kompetenz = Kompetenz" möglich ist, der Landesgesetzgebung immer mehr Gebiete zu entziehen und die Regelung selbst in die Hand zu nehmen.

Das soziale Lebewesen schafft sich eben ein seiner konkreten Individualität entsprechendes Sonderrecht kraft der ihm verliehenen Autonomie. Die Zusammensetzung des gesellschaftlichen Körpers aus ihm zugehörigen Personen wird durch Rechtssätze geordnet.[2]) Was es dabei an Rechtssätzen gibt über Beratung, Abstimmung, Beschlußfassung, über die Einigung gemeinschaftlich berufener Organe, über Kundmachung und Ausführung von Beschlüssen, das hat kein Vorbild im Individualrecht. Hier versagt der Begriff des Vertrages, bei dem sich gesonderte Subjekte über einen gemeinschaftlichen Willensinhalt einigen, den sie als bindende Richtschnur ihres Verhaltens setzen. Alle Vereinbarung ist hier nur Bildung eines einheitlichen Gemeinwillens aus dazu berufenen Teilwillen. So erklärt es sich denn auch, daß die von der Satzung geforderte „Einstimmigkeit" durchaus kein Vertrag ist.[2])

---

[1]) Oertmann, Komm. s. Bem. 4 Abs. 4 zu § 25 BGB.: „Die Autonomie steht sozusagen zur Disposition der Staatsgewalt."

[2]) vgl. Gierke, D.Pr.R. § 19 V 1a S. 155, § 68 II S. 534: „Die körperschaftliche Lebensordnung ist Rechtsordnung", in Holtzendorffs Enzyclopädie § 8 S. 443, Das Wesen der menschlichen Verbände (Rektoratsrede) S. 25, 27.

Ein weiterer Grund für das Bestehen der Autonomie des rechtsfähigen Vereines ist m. E. in der Bestimmung des § 35 BGB. zu finden. Das BGB. verbietet darin, daß die Sonderrechte eines Mitgliedes ohne dessen Zustimmung durch Beschluß der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden können. Indem das Gesetz hier eine Schranke aufrichtet gegen die Betätigung der Mitgliederversammlung als desjenigen Organes, dem in Ermangelung abweichender satzungsmäßiger Bestimmung die Regelung der Angelegenheiten des Vereines obliegt (§ 32 BGB.), setzt es die von uns behauptete „Autonomie" eben voraus. Auch § 52 Ziffer 2 BGB. deutet m. E. auf die Vereinsautonomie hin, indem er gewissermaßen die Mitglieder darauf hinweist, dass es ratsam ist, die Verpflichtungen zur Beitragsleistung möglichst genau zu umgrenzen, um bei der den rechtsfähigen Vereinen zustehenden Autonomie wenigstens nicht ohne weiteres Verpflichtungen aufgelegt zu erhalten.

Das Reichsgericht hat zu der Frage nach der rechtlichen Natur der Satzung eines rechtsfähigen Vereins wiederholt Stellung nehmen müssen und zwar, wenn es sich darum handelte, festzustellen, ob dem Richter eine sachliche Nachprüfung des Ausschließungsbeschlusses eines rechtsfähigen Vereins zustehe oder nicht. In den Statuten moderner Vereine sind Bestimmungen über die Befugnis zur Ausschließung[1]) von Mitgliedern so üblich und der Gebrauch des Ausschließungsrechtes ist so häufig geworden, daß die Gerichte öfter als je sich mit der Frage zu beschäftigen haben, ob das Gesetz einen Schutz gegen willkürliche Ausschließung gewährt.[2]) Das Reichsgericht[3]) geht davon aus, daß das BGB. bei der Regelung des Vereinsrechts die Autonomie der Vereine als obersten Grundsatz aufgestellt habe; diesem Grundsatz entsprechend sei die Satzung für die Mitglieder soweit verbindlich, als nicht zwingende Gesetzesvorschriften entgegenständen. Daher seien auch die Gerichte nicht befugt, zu prüfen, ob der in der Entscheidung eines Vereins angegebene Ausschließungsgrund tatsächlich zutreffe. Wenn in der Satzung das Ausschließungs-

[1]) „Der zur Verteidigung der Exkommunikation von Altkatholiken ausgesprochene Satz: Das Urrecht jeder Gesellschaft, ohne welches sie ihre eigene Existenz nicht behaupten kann, ist das Recht, Mitglieder aus ihrer Mitte auszuschließen, die sich den Gesetzen der Gesellschaft nicht fügen und auf die Untergrabung derselben hinarbeiten — Protest und Denkschrift des preußischen Episkopats vom 30. Januar 1873 — ist zwar hinsichtlich der dem bürgerlichen Recht unterstehenden rechtsfähigen Vereine vom BGB. nicht ausdrücklich anerkannt, aber seiner Anerkennung auf Grund des Prinzips der Vereinsautonomie und seiner Ausdehnung auf alle der Mehrheit oder dem Vorstande oder einem anderen zuständigen Vereinsorgane beliebenden Ausschließungen stellt das BGB. kein Hindernis entgegen." Leist, Untersuchungen S. 116, vgl. auch S. 118; Kohler in Holtzendorffs Enzyclopädie § 7 S. 576.

[2]) Leist, Untersuchungen S. 99.

[3]) RG. v. 30. 10. 1901, Entsch Bd. 49 S. 150; vgl. auch – hier nicht zur Besprechung gelangend – RG. v. 6 3. 1902, Entsch. Bd. 51 S. 66. — Die Auffassung, daß bei satzungsmäßigem Ausschluß eine Nachprüfung der Gründe der Ausschließung den Gerichten nicht zustehe, vertritt auch Kohler, Lehrb. § 159 III Note 1 und in Holtzendorffs Enzyclopädie § 7 S. 576 mit zahlreichen Entscheidungen aus der Praxis des RG.; Leist, Untersuchungen S. 118 mit ausführlichen Belegen, S. 122 ff., S. 172 ff.; Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 198.

verfahren und die Ausschließungsgründe geregelt seien, handele es sich bei der Ausschließung um einen der Selbstbestimmung und der Selbstverwaltung überlassenen Willensakt des Vereins, und deshalb stelle sich die sachliche Nachprüfung eines satzungsgemäß gefaßten Ausschließungsbeschlusses durch den Richter als ein unberechtigter Eingriff in die autonome Selbständigkeit der Vereine dar. Das Reichsgericht findet in dem BGB. selbst eine Anerkennung der Autonomie der rechtsfähigen Vereine. Es fährt nämlich in der angezogenen Entscheidung fort: „Das BGB. bestimmt im § 32, daß die Angelegenheiten der Vereine, soweit sie nicht vom Vorstande oder einem anderen Vereinsorgane zu besorgen sind, durch Beschluß in einer Mitgliederversammlung geordnet werden, und es läßt im § 40 zu, daß mit Bezug auf den Gegenstand des § 32 in der Satzung dispositive Vorschriften getroffen werden. Damit[1]) ist, wie im gemeinen Rechte, ein autonomes Recht der Vereine anerkannt. Ein diese Rechtsstellung beschränkendes Aufsichtsrecht des Staates mit Bezug auf die Ausstoßung von Mitgliedern aus den Vereinen im Sinne des ALR. ist in den §§ 25—53 BGB. nicht vorgesehen."

Der Haupteinwand gegen diese herrschende Auffassung geht dahin, daß im Interesse der Wahrung der „Autonomie der Genossenschaft" der einzelne der Sache nach der reinen Willkür preisgegeben werde, falls sie sich nur hinter statutenmäßigen Formen verstecke.[2]) Auch Planck[3]) hält es für höchst bedenklich, wenn ein wirtschaftlicher Verein, der gute Erträge liefert, mit einer Mehrheit von $^3/_4$ Stimmen die Satzung dahin ändern könnte, daß die Mehrheit das Recht habe, Mitglieder auszuschließen, und wenn dann die Mehrheit, um die Erträge allein zu haben, die Minderheit ausschlösse. Diese praktischen Bedenken können m. E. nicht zur Widerlegung der herrschenden Ansicht dienen.

§ 10.

Ein beredtes Wort dafür, daß die Satzungen des rechtsfähigen Vereins objektives Recht sind, spricht weiterhin der Umstand, daß die verbindende Kraft der in den Satzungen enthaltenen Bestimmungen aus Vertragsgrundsätzen und aus Rechtsgeschäftsgrundsätzen nicht in genügender Weise erklärt werden kann.[4]) Richtig ist ja allerdings, daß zum Eintritt in einen Verein und zu dem damit verknüpften Erwerbe der Mitgliedschaft wie auch zum Austritt in der Regel wenigstens ein Willensakt erforderlich ist. Es handelt sich hierbei indessen nur um einen Rechtsvorgang, der eben in der satzungsmäßigen Regelung der Eingliederung und der Ausgliederung seine Erklärung findet.[5]) Etwas absolut Notwendiges ist der Willensakt

[1]) Zu den „Angelegenheiten des Vereines" gehören nämlich die Rechtsverhältnisse zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern; vgl. Leist, Untersuchungen S. 200; Gierke in Holtzendorffs Enzyclopädie § 29 S. 465.

[2]) Kipp in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 336 in Note 1 zu S. 335.

[3]) Planck, Komm. Note 1 zu § 35 BGB. S. 109.

[4]) vgl. oben §§ 3 und 4.

[5]) „Die auf Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft gerichteten Willensaktionen sind ihrer rechtlichen Natur nach eigentümliche sozialrechtliche Akte, die, insoweit sie eine Person einer anderen Person ein- oder ausgliedern,

indessen nicht. Es gibt Fälle, in denen lediglich die Verwirklichung eines Tatbestandes den Erwerb der Mitgliedschaft mit sich bringt;[1]) ja solche, in denen die Mitgliedschaft einseitig auferlegt[2]) werden kann, wie anderseits wieder mitunter jemand sich einer Körperschaft als Mitglied aufdrängen[3]) kann. Bei den sog. Zwangskorporationen ist doch gerade von einem Willensakt überhaupt nicht die Rede. Fast regelmäßig sind es ja allerdings Körperschaften des öffentlichen Rechts, bei denen ein Zwang zum Beitritt und zum Verbleiben stattfindet; indessen ist ein solcher Zwang auch mit den Begriffsmerkmalen eines privatrechtlichen Vereins sehr wohl vereinbar. Eine Zwangskorporation des Privatrechts ist z. B. der Verein der bayerischen Rentamtsgehilfen, dessen Vermögen die Zentralstaatskasse verwaltet und dessen Generalversammlung der Finanzminister einberufen kann; als nach dem Gesetze vom 29. 4. 1869 anerkannter Verein ist er jetzt (Art. 1 des bayer. Übergangsgesetzes) ein eingetragener Verein.[4]) Die Satzung ist für jeden, der der Körperschaft angehört, verbindlich, mag der Betreffende auch von der Existenz und von dem Inhalte der Satzung keine Ahnung haben. Das Wesen der juristischen Personen besteht ja gerade darin, daß der Wille des einzelnen Mitgliedes nicht dem Willen der Genossen gebunden ist, sondern der Willen aller dem über ihnen schwebenden Gesetze.[5]) Der etwa erforderliche Willensakt braucht sich ja auch keineswegs auf die Satzung in allen ihren Teilen zu beziehen.[6])

§ 11.

Für die Richtigkeit der Ansicht, die Satzung des rechtsfähigen Vereins enthalte objektives Recht, scheint mir weiterhin die nachfolgende Betrachtung eines Falles zu sprechen:

In der Satzung eines eingetragenen Vereins finden sich keine Bestimmungen über die Änderung der Verfassung; dagegen heißt es darin u. a., daß der Austritt erst nach Ablauf einer zweijährigen Kündigungsfrist erfolgen könne. Da die Verfassung von der Möglichkeit der Satzungsänderung, wie sie das BGB. im § 33 vorsieht, nicht spricht, ist den meisten Mitgliedern auch nicht bekannt, daß die Satzung geändert werden kann. Von einer Einverständniserklärung dieser Mitglieder damit, daß die Satzung später gegen ihren Willen geändert werden könne, kann unter diesen Umständen keine Rede sein. Auf Grund der Bestimmung des § 33 BGB. wird gegen den Widerspruch verschiedener Mitglieder die Satzung geändert und u. a. neben erhöhten Pflichten festgesetzt, zu einer Satzungsänderung genüge

---

nicht unter den Begriff eines Individualrechtsgeschäftes fallen." Gierke, D. Pr. R. § 64 S. 494, Genossenschaftstheorie S. 716.

[1]) z. B. Geburt beim Hohen Adel. — „Es kann bestimmt werden, daß, wer immer eine Karte zu einer Aufführung löst, von selber Mitglied des bestimmten Vereins wird." Kohler, Lehrb. § 157 III S. 369.

[2]) z. B. bei Knappschaften.

[3]) z. B Krankenversicherungsgesetz § 19; vgl. Gierke, D. Pr. R. § 64 S. 492 ff.

[4]) Staudinger, Komm. s. Vorbem. über Vereine II B 6 S. 140.

[5]) Windscheid-Kipp § 19 Note 4 S. 96.

[6]) Oertmann, Komm. s. Note 4 Abs. 2 zu § 25 BGB.

einfache Majorität. Weiterhin sind Ordnungsstrafen z. B. wegen Versäumnis einer Vereinsversammlung usw. und Vereinsstrafen wegen Verletzung von Vereinspflichten eingeführt.[1]) Einige der Mitglieder, die nichts von der Möglichkeit einer Satzungsänderung wußten, kündigen. Trotzdem sind sie zwei Jahre rettungslos den neuen Bestimmungen unterworfen.[2]) Hier könnte noch einer sagen, die Verbindlichkeit der neuen Satzungsbestimmungen beruhe unmittelbar auf Gesetz.

Jene Festsetzung, zur Satzungsänderung genüge einfache Majorität, wird der Satzung einverleibt, die getroffene Änderung in das Vereinsregister gemäß § 71 BGB. eingetragen und daraufhin alsbald wieder die Satzung geändert. Auch hier sind die widerstrebenden Mitglieder, die ja längst vor dieser neuesten Satzungsänderung gekündigt und schon gleich im Anfang jedes Einverständnis mit irgend einer Satzungsänderung abgelehnt hatten, gebunden. Woraus entspringt die Verbindlichkeit dieser letzten und neuesten Satzungsänderung anders als daraus, daß eben die Satzung objektives Recht ist?

Zu ganz denselben Ergebnissen kommt man, wenn die Satzung zwar Bestimmungen analog § 33 BGB. enthält, diese indessen den Vereinsmitgliedern aus irgend einem Grunde völlig unbekannt geblieben sind.

Es ist eben ganz unerheblich, ob die Vereinsmitglieder die Satzungsbestimmungen oder die in Ermangelung einer Satzungsbestimmung zur Anwendung kommenden dispositiven Rechtssätze kennen. In dieser vollkommenen Gleichgültigkeit der Satzung dagegen, ob die Mitglieder von ihrem Inhalt Kenntnis genommen haben oder dazu überhaupt in der Lage gewesen sind, zeigt sich der objektivrechtliche Gehalt. Damit kommen wir zu dem Ergebnis: Der rechtsfähige Verein hat die rechtliche Macht, durch einseitige Willenserklärung Verpflichtungen seiner Mitglieder zu begründen und die Befolgung seiner Befehle zu erzwingen. Es ist möglich, zu leugnen, daß die Vereinsbeschlüsse denjenigen Mitgliedern gegenüber Befehle seien, denen es freistehe, sich durch sofortigen Austritt der Macht der Gemeinschaft zu entziehen.[3]) Mit Recht wendet dagegen Leist[4]) ein, daß dabei nur zu bedenken sei, ob dann den Gesetzen des Staates der Charakter von Befehlen gegenüber den Staatsangehörigen beiwohnt, welchen die Freiheit gewährt ist, sich der Unterwerfung unter die Gesetze durch Auswanderung zu entziehen. Es ist keineswegs ausgemacht, so fährt Leist fort, daß für die Mitglieder mancher Vereine die Auswanderung ein schwereres Opfer bedeutet als der Austritt aus dem Verein.

Gewiß ist der Mitgliederversammlung eine gewaltige Machtstellung eingeräumt, weil es ihr möglich ist, entgegen dem Willen von Mit-

---

[1]) Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 200: „In das Gebiet der Vereinsautonomie gehört auch die Strafgewalt"; Kohler, Lehrb. § 172 III S. 395: „Die Änderung der Satzung kann ohne Zustimmung der Mitglieder erfolgen, denn diese sind der juristischen Person als einem sozialen, sich wandelnden Wesen untergeordnet." Leist, Untersuchungen S. 36 ff., 57, 58, 94 ff.

[2]) Leist, Untersuchungen S. 158.

[3]) Kohler, Lehrb § 31 I S. 105.

[4]) Leist, Untersuchungen S. 188.

gliedern eine völlige Umgestaltung der Satzung herbeizuführen, sofern nur der Vereinszweck derselbe bleibt. Der darin liegenden Gefahr läßt sich nur durch das Erfordernis der Einstimmigkeit für Satzungsänderungen begegnen.[1])

§ 12.

Es ist unbestritten, daß die einzelnen Bestimmungen einer Vereinssatzung keine Rechtssätze in dem Sinne sind, daß durch ihre Verletzung die Revision begründet würde.[2]) Es gibt indes eine ganze Reihe wirklicher Rechtssätze, deren Charakter als objektives Recht wohl von niemandem bestritten wird, auf deren Verletzung die Revision nicht gestützt werden kann, z. B. die in der Verordnung betr. die Begründung der Revision in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten vom 28. 9. 1879 (Reichsgesetzblatt S. 294) in den §§ 5 und 6 genannten Gesetze. Auch eine Verletzung der Normen der Hausverfassungen des Hohen Adels begründet keine Revision. Das beweist nicht, daß keine Rechtsnormen vorliegen, daß kein objektives Recht vorhanden ist. Das Reichsgericht[3]) hat, obwohl es die Festsetzungen des Hohen Adels in den Hausverfassungen als Rechtsnormen und als objektives Recht ausdrücklich anerkennt, doch einer auf die Verletzung dieser Normen gestützten Revision den Erfolg versagt, weil diese „Rechtsnormen" keine Gesetze seien, die die oben genannte Verordnung als revisionsbegründend bezeichne: „Sie bleiben trotz der Veröffentlichung nur autonomische Rechtsnormen für die Mitglieder und die Güter der betreffenden Familie, Rechtsnormen, die zwar als solche von allen Gerichten für diese zur Anwendung zu bringen sind, aber keinesfalls ein größeres Anwendungsgebiet oder eine größere Bedeutung haben, als sie den Landesgesetzen zukommen, die auf einzelne Landesteile und deren Bewohner beschränkt sind und deshalb der Revision nicht unterliegen."[4]) Die Revision ist also nach der Ansicht des Reichsgerichts lediglich deshalb nicht gegeben, weil die Voraussetzungen, die der § 549 ZPO. in Verb. mit der auf Grund des § 6 des EG. z. ZPO. erlassenen, oben genannten Verordnung aufstellt, nicht vorliegen.

Dagegen gehören die Bestimmungen der Hausgesetze des Hohen Adels wie die Satzungen eines rechtsfähigen Vereins zu den im § 293 ZPO. bezeichneten „Statuten", die der Richter von Amtswegen kennen oder, falls er sie nicht kennen sollte, nach den im § 293 ZPO. aufgestellten Grundsätzen erforschen muß.[5])

---

[1]) Altmann § 32 S. 128.

[2]) Kipp zu Windscheid § 19 Note 4 S. 96; Gierke, D.Pr.R. § 19 III 5 Note 40 S. 151 und die dort zitierten Entscheidungen; Endemann § 8 Note 6 S. 31.

[3]) RG. v. 10. 2. 1899, Entsch. Bd. 43 S. 412.

[4]) a. A. Gaupp-Stein zu § 549 Bd. II S. 85.

[5]) Hellwig Bd. 2 § 88 I 2 S. 138 und Note 4 dazu S. 139, § 90 II 1 Note 4 S. 151; Gierke in Holtzendorffs Enzyclopädie § 8 a. E. S. 443; a. A. Kipp zu Windscheid § 19 Note 4 S. 96 und die meisten Kommentare zu § 293 ZPO.; vgl. auch Gaupp-Stein Bd. 2 S. 78, der als nicht zu den Rechtsnormen im Sinne der §§ 549, 550 ZPO. und des § 12 EG. z. ZPO. die Statuten der Vereine rechnen will als „Rechtssätze (sic!), die nicht Normen des objektiven Rechts sind, als Vertragsbestimmungen (!)".

IV. Folgerungen.

§ 13.

Das Ergebnis unserer Untersuchungen war, daß die Satzung des rechtsfähigen Vereins objektives Recht enthält und daher die Bezeichnung „Vereinsgesetz" verdient.

A. Werfen wir jetzt noch einen kurzen Blick auf das Gründungsgeschäft und sehen zu, wie es sich von dem gefundenen Ergebnis aus darstellt.

Durch einen gesamtaktsähnlichen Rechtsakt ist der Verein ins Leben getreten; eine juristische Person ist er damit allerdings noch nicht geworden. Dazu bedarf es nach dem bei uns geltenden Rechte einer staatlichen Mitwirkung, die sich in den allerverschiedensten Formen zeigen kann. Diese Mitwirkung des Staates hat indessen nur eine deklaratorische, nicht aber eine konstitutive Bedeutung. Äußerlich betrachtet mag ja jeder Verein zum Rechtssubjekt sich eignen wie der Sklave in Rom auch. Allein zum Erwerbe der juristischen Persönlichkeit wird, um mit Gierke[1]) zu sprechen, eine „legitime" Geburt gefordert. Der Staat stellt nun fest — darin sehe ich eben die Mitwirkung —, daß die allgemeinen oder besonderen Erfordernisse der legalen Entstehung erfüllt sind. Hat der nicht rechtsfähige Verein dem Staate dargetan, daß er „legitim" zur Welt gekommen ist, was äußerlich z. B. durch die Eintragung in das Vereinsregister in die Erscheinung tritt, so ist er eine juristische Person d. h. ein Rechtssubjekt neben dem Menschen geworden. Erst in diesem Augenblicke ist der Werdegang vollendet; insofern bildet die staatliche Mitwirkung „einen integrierenden Bestandteil der Konstituierung".[2]) Der gesamtaktsähnliche Rechtsakt war das eine und die staatliche Mitwirkung das andere Stück des Tatbestandes, durch den die juristische Person entstand. Die juristische Person hat vom Staate, wie wir gesehen haben, Autonomie erhalten; als erstes Gesetz erläßt sie ihre Satzung.[3]) Alles, was vor dem Augenblicke der Entstehung der juristischen Person liegt, mag ein rechtlich bedeutsames Tun für die Entstehung des rechtsfähigen Vereins und seiner Satzung gebildet haben. Zustande gekommen ist diese Satzung — wohl verstanden die des rechtsfähigen Vereins — dadurch nicht. Äußerlich stimmt sie zwar mit jener Satzung überein, die im Leben des damals noch nicht rechtsfähigen Vereins eine Rolle spielte, ihrem Wesen nach ist sie indessen grundverschieden.

Die Satzung des rechtsfähigen Vereins ist ein von dem rechtsfähigen *Verein* erlassenes „Vereinsgesetz"; sie enthält Rechtssätze, die in dem Gemeinschaftskreise als objektives Recht gelten und bildet die objektiv-rechtliche Grundlage für subjektives Recht. Darum ist

---

[1]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 114.

[2]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 122; Oertmann, Komm. Vorbemerkung 6 Abs. 2 S. 82: Der nicht rechtsfähige Verein macht, wenn er später Rechtsfähigkeit erlangt, einen „Verwandlungsakt" durch.

[3]) Den analogen Fall finden wir im Staatsrecht bei der Entstehung des Norddeutschen Bundes und der des Deutschen Reiches. Die Verfassung war das jedesmalige erste Gesetz des neu entstandenen Staates. S. Zorn Bd. 1 S. 33, 34; vgl. auch Laband Bd. 1 § 2 S. 32.

es auch nicht richtig, wenn man behauptet, die Satzung des rechtsfähigen Vereins sei durch ein Rechtsgeschäft zustande gekommen. Ein Rechtsgeschäft ist, wie bereits erwähnt[1]), eine Parteiwillenserklärung, gerichtet auf die Hervorbringung subjektiver Rechte. Die Satzung, die nach dem Ergebnis unserer Untersuchungen der Inbegriff objektiver Rechtsnormen ist, kann infolgedessen gar nicht durch Rechtsgeschäft entstanden sein; sie wäre alsdann ja eine Vielheit konkreter Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern und den Vereinsmitgliedern untereinander oder kürzer ausgedrückt „subjektives Recht". Es ergibt sich hieraus weiter, daß die Satzung auch nicht durch einen „Gesamtakt" ins Leben gerufen sein kann. Der Erfolg wäre in diesem Falle der gleiche wie bei einer Annahme der Entstehung der Satzung durch ein Rechtsgeschäft, da der Gesamtakt ein „Rechtsgeschäft" ist, „an dem sich mehrere als Parteigenossen auf einer Seite und nicht als gegenüberstehende Parteien beteiligen".[2]) Abzulehnen ist indessen auch, daß ein „gesamtaktsähnlicher Rechtsakt"[3]) die Satzung des rechtsfähigen Vereins zur Entstehung gebracht habe; von einer Beteiligung mehrerer Personen bei dem Erlaß der Satzung ist nach unserer Darstellung keine Rede; vielmehr ist der Schöpfer der Satzung der rechtsfähige Verein allein gewesen. Die Satzung ist das erste Produkt seiner „Gesetzgebungsmacht und Satzungsgewalt". Rechtlich bedeutungslos bleibt infolgedessen, wie schon bemerkt,[4]) für die rechtliche Beurteilung der Satzung alles das, was vor dem Augenblicke des Erlasses dieses „Vereinsgesetzes" liegt. Darum scheiden auch die Handlungen, die die jetzigen Vereinsmitglieder vorgenommen haben, um den nicht rechtsfähigen Verein mit seiner Satzung ins Leben zu rufen, aus. Die Satzung des rechtsfähigen Vereins verdankt weder einem Rechtsgeschäft noch einem Gesamtakt, noch auch einem gesamtaktsähnlichen Rechtsakt ihre Entstehung, sondern beruht einzig und allein auf einem gesetzgebenden Akt des rechtsfähigen Vereins selbst.

B. a) Eine begriffsnotwendige Folge dieser Feststellung ist der Umstand, daß die Grundsätze, die das BGB. über „Rechtsgeschäfte" aufstellt, auf die Satzung[5]) des rechtsfähigen Vereines nicht zur Anwendung gelangen können. Diese Ansicht scheint auch Leist[6]) zu haben, wie ich aus seinen Worten: „Es ist hier nicht der Ort zu untersuchen, zu welchen Ergebnissen es führt, wenn Satzungen und Beschlüsse den Vorschriften über Rechtsgeschäfte entzogen werden", entnehmen zu dürfen glaube. Die entgegengesetzte Meinung finden wir bei Oertmann[7]) vertreten, der die Bestimmungen des BGB.

[1]) vgl. oben § 3 S. 5 Note 1.
[2]) vgl. oben § 3 S. 4. Note 5.
[3]) vgl. oben den Text zu Note 4 auf S. 4.
[4]) vgl. oben § 13 *A*. S. 17.
[5]) Dasselbe gilt selbstverständlich insoweit von den Beschlüssen der Mitgliederversammlung, als es sich dabei um Aufstellung neuer Satzungsbestimmungen handelt. In allen übrigen Fällen sind derartige Beschlüsse reine Willenserklärungen, die daher allen gesetzlichen Vorschriften über Willenserklärungen unterliegen.
[6]) Leist, Untersuchungen S. 46.
[7]) Oertmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 33. S. 226.

über Rechtsgeschäfte für anwendbar erachtet, obwohl die Satzung, wie er behauptet, Rechtsätze enthält, die in einem Gemeinschaftskreise als objektives Recht gelten sollen.[1]) »Stellt die Satzung auch objektives Recht dar, so ist der Entstehungsakt der Satzung doch immer ein auf Erzielung rechtlicher Wirkungen gerichteter kollektiver Willensakt der Mitglieder, also zwar kein eigentlicher Vertrag, aber wohl ein körperschaftliches Rechtsgeschäft. Daß auch gegenüber derartigen Geschäften die im BGB. unterschiedslos für alle Rechtsgeschäfte gezogenen Schranken gelten, kann bei dem allgemeinen von „Rechtsgeschäften" — nicht nur von Verträgen — redenden Wortlaut der einschlägigen Bestimmungen keinem Bedenken unterliegen. § 138 läßt schlechthin „ein Rechtsgeschäft, das gegen die guten Sitten verstößt"[2]), nichtig sein.«[3]) Der Entstehungsakt der Satzung des rechtsfähigen Vereins ist indessen, wie oben ausgeführt ist,[4]) kein „körperschaftliches Rechtsgeschäft"; er ist kein auf Erzielung rechtlicher Wirkungen gerichteter „kollektiver Willensakt der Mitglieder", und deshalb ist es auch nicht möglich, einer Anwendung der Vorschriften des BGB. über Rechtsgeschäfte das Wort zu reden.

Mit Rücksicht auf die Verschiedenheit dieser Auffassung erscheint es angebracht, einmal zu untersuchen, ob und welche praktischen Folgen die Anwendung oder Nichtanwendung der Grundsätze des BGB. über Rechtsgeschäfte hat.

1. Sehr häufig findet sich in Vereinssatzungen die Bestimmung, daß gegen die zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern ergangenen Beschlüsse der Organe des Vereins die Berufung auf den Rechtsweg ausgeschlossen ist.[5])

In zahlreichen Entscheidungen insbesondere des Reichsgerichts wird indessen der Ausschluß des Rechtsweges für unzulässig und eine dahin zielende Satzungsbestimmung für nichtig erklärt.[6]) Nun kann es keinem Zweifel unterliegen, daß ein Beschluß eines Vereines, der entgegen den in der Satzung niedergelegten Vorschriften oder entgegen den zwingenden Gesetzesvorschriften gefaßt ist, der Anfechtung und der Aufhebung durch Richterspruch unterliegt.[7]) Indessen ist auch der Standpunkt, jeder Anspruch eines Mitgliedes auf richterliches Gehör sei dann versagt, wenn ein solcher Verstoß nicht vorliege, unhaltbar.

Die Ungültigkeit[8]) einer Bestimmung über den Ausschluß des Rechtsweges leitet sich nach der Meinung derjenigen, die die Grund-

---

[1]) vgl. oben § 1 II S. 2.

[2]) Oertmann im Arch. f. bürgerl R Bd 33 S. 226.

[3]) Ähnlich Kohler, Lehrb. § 145 III S. 347, IV S. 348 ff. — Die Anhänger der sog. Vertragstheorie — vgl. oben § 1 I — müssen naturgemäß die Ansicht vertreten, daß die Bestimmungen über Rechtsgeschäfte auf die Vereinssatzung Anwendung zu finden haben.

[4]) vgl. oben § 3 S. 4.

[5]) vgl. die zahlreichen Beispiele bei Leist, Strafgewalt S. 35—37, Vereinsherrschaft S. 8, Untersuchungen S. 167 ff., vgl. auch Staberow S. 20.

[6]) a. A. Gierke, Genossenschaftstheorie S. 186 ff., D. Pr. R. § 58 S. 456 ff., in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 198; Leist, Untersuchungen S. 118 und 172.

[7]) Protokolle Bd. 1 S. 1078; Oertmann, Komm. Bem. 3 c ß zu § 32 und die daselbst Zitierten sowie Bem. 2 d zu § 33; Staberow S. 21; Sillich S. 29.

[8]) vgl. Leist, Strafgewalt S. 38 a. E.

sätze über Rechtsgeschäfte auf Satzungsbestimmungen angewandt sehen wollen, daraus her, daß ein Verstoß gegen § 134 BGB. vorliege, da das Prozeßrecht, wie sich durch Interpretation ergebe, den Ausschluß des Rechtsweges verbiete; hinzukomme noch, daß die Vereinsorgane durch derartige Anordnungen zu Richtern in eigener Sache gemacht würden, womit der einzelne der reinen Willkür einer Mehrheit preisgegeben sei, was als Verstoß gegen die guten Sitten gemäß § 138 BGB. gleichfalls Nichtigkeit nach sich ziehe.[1])

Zu demselben Ergebnis kommt indessen auch derjenige, der die Satzung als objektives Recht bezeichnet und von einer Anwendung der Rechtsgeschäftsgrundsätze des BGB. nichts wissen will. Der statutarische Ausschluß des Rechtsweges ist allerdings eine das Vereinsleben des Mitgliedes regelnde Norm. Die Satzung stellt sich indessen in jener Bestimmung in Widerspruch zu einem Prozeßrechtssatz; denn die Unzulässigkeit der Ausschließung des Rechtsweges[2]) ist eine zwingende, durch Interpretation gewonnene Norm. »Noch weniger als durch einseitige Verfügung der Landesregierung (Preußische Verfassungsurkunde Art. 7: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden") kann durch eine auf Autonomie beruhende Satzungsvorschrift das Recht und die Pflicht des Richters, Klagen über verletztes Recht anzunehmen und zu entscheiden, aufgehoben werden.«[3]) In diesem Punkte hat der Verein die ihm gesetzlich gewährte Machtbefugnis überschritten. Obendrein gilt auch hier der Rechtsgrundsatz des öffentlichen Rechts, daß niemand Richter in eigener Sache sein kann; die entgegenstehende Satzungsbestimmung ermangelt daher der Gültigkeit.[4]).

Bemerkung: Es ist aber zu beachten, daß nach der herrschenden[5]), namentlich vom Reichsgericht vertretenen Ansicht den ordentlichen Gerichten die sachliche Nachprüfung von Ausschließungsbeschlüssen versagt ist. Das hat seinen Grund darin, daß man in der Ausschließung eines Mitgliedes durch ein Vereinsorgan, namentlich durch die Mitgliederversammlung, zutreffend einen Verwaltungsakt des Vereins sieht, in dem der satzungsgemäße Wille des Vereins zum Ausdruck kommt. Dafür spricht auch, daß man es keinem Verein zumuten kann, ein Mitglied, das nach der Überzeugung der Mehrheit

---

[1]) Sillich S. 29 sieht als Vertreter der Ansicht der Vertragsnatur der Satzung hier einen Verzicht des Vereinsmitgliedes auf das jedem einzelnen Staatsuntertanen zustehende Recht auf Rechtsprechung; dieser sei aber als Verzicht auf einen Prozeßrechtssatz als Norm des öffentlichen Rechts unmöglich; vgl. auch Staberow S. 21; Hellwig in Anspruch und Klagrecht (1900) S. 160

[2]) Ausnahme im X. Buche der Zivilprozeßordnung §§ 1025 ff.

[3]) Staberow S. 20.

[4]) RG. v 6. 4. 1906 im Rhein. Arch. Bd. 103 S. 281 und dazu RG v. 12 4. 1892, Entsch. Bd. 29 S 319 (vgl aber Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 199), v 30. 10. 1903, Entsch. Bd. 55 S 326.

[5]) Gierke, Genossenschaftstheorie S. 186: „Allein da an sich jeder Verein über seinen Mitgliederbestand frei verfügen darf, kann gegen eine vom zuständigen Organ in gehöriger Form erfolgte Ausschließung richterliche Hülfe nicht angerufen werden, insofern nicht etwa durch Gesetz oder Statut ein Individualrecht auf Beibehaltung der einmal erworbenen Mitgliedschaft anerkannt ist." Die Gerichte haben sonach auch nach Gierkes Ansicht das Ausschließungsverfahren auf Formmängel zu prüfen.

der Mitglieder ein die Zwecke des Vereins störendes Verhalten betätigt oder sich sonst unwürdig zeigt, noch länger zu behalten. Bei der Beurteilung der Frage, ob ein Ausschließungsgrund vorliegt, handelt es sich obendrein meist um Imponderabilien, die nur Vereinsmitglieder, die das gesamte innere Leben des Vereins und die darin herrschenden Ansichten kennen, zu würdigen vermögen; von ihnen kann sich der Richter selbst durch die eingehendsten Beweisaufnahmen kein klares Bild machen.[1]) Es muß diese Ansicht insbesondere als zutreffend erachtet werden, wenn sich der Verein in der Satzung die Möglichkeit eines freien Ausschließungsrechtes gewahrt hat.[2]) Hat die Satzung den Organen das Recht eingeräumt, aus bestimmten Gründen und unter Einhaltung bestimmter Formen ein Mitglied auszuschließen, so ist es nicht möglich, durch eine gerichtliche Entscheidung einen derartigen Beschluß der Organe als unwirksam festzustellen, wenn die satzungsgemäß vorgeschriebenen Formen erfüllt sind, mögen auch die Gründe, die den satzungsgemäßen Beschluß herbeigeführt haben, tatsächlich nicht vorliegen.[3])[4])

2. Ganz ähnliche Erörterungen und Erwägungen ergeben sich bei der Prüfung der Frage, ob der statutarische Ausschluß des Rechtsweges etwa die Anordnung eines Schiedsgerichts gemäß § 1048 ZPO. ist, auf das die Vorschriften des X. Buches der ZPO. Anwendung zu finden haben. Die Zuweisung der Entscheidung eines Rechtsstreites an ein Schiedsgericht hat u. a. zur notwendigen Voraussetzung, daß der Schiedsrichter ein „Dritter" sein muß.[5]) Damit ergibt sich in gleicher Weise wie vorher die Nichtigkeit einer Bestimmung, die die eine Partei zum Schiedsrichter über die von der anderen Partei erhobenen Ansprüche macht.[6])

Ist die Ernennung der Schiedsrichter einer Partei z. B. dem Vorstande des Vereins übertragen, so eröffnet sich die Möglichkeit, die Entscheidung der Vereinsstreitigkeiten Personen zu übertragen, die vom Verein mehr oder weniger abhängig sind. Das Gesetz steht einer derartigen autonomen Satzungsbestimmung nicht entgegen; eine derartige Anordnung ist gültig.[7]) Indessen werden auch hier diejenigen, die die Rechtsgeschäftsgrundsätze des BGB. angewandt wissen wollen, die Nichtigkeit einer Bestimmung, die die Besetzung des Schiedsgerichts ganz in die Hand einer Partei legt, mit Rücksicht auf § 138 Abs. 1 BGB. behaupten können, falls nicht durch weitere Anordnungen oder durch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts

---

[1]) Staberow S. 16; Sillich S. 40.

[2]) vgl. auch Oertmann, Komm. Bem. 3 d. ß. zu § 35 und die daselbst zitierten Entsch.; Leist, Untersuchungen S. 120.

[3]) RG. v. 30. 10 1901, Entsch. Bd 49 S. 150 JurW. 1901 S. 829, v. 17. 11. 1902 JurW. 1902 Beil. 3, v. 19. 1. 1903 JurW. Beil. 40; Staudinger, Komm. Bem. IV 2 zu § 35 mit zahlreichen Entscheidungen der Gerichte; vgl. auch Dürr in JurW. 1905 S. 3.

[4]) Die Behauptung, der Beschluß selbst verstoße gegen die Norm des § 138 und des § 826 BGB., würde als auf das materiellrechtliche Gebiet hinübergreifend ohne Belang sein — so auch das RG. v. 19. 1. 1903 JurW. Beil. 40 —.

[5]) Staberow S. 23 ff.

[6]) vgl. RG. v 30. 9. 1903, Entsch. Bd. 55 S. 326; Sillich S. 33

[7]) Leist, Strafgewalt S. 49 ff.

dafür gesorgt ist, daß das Schiedsgericht als ein unabhängiges Organ entscheidet.

3. Ist eine Satzungsbestimmung, die z. B. den Mitgliedern eines Hausbesitzervereins die Verpflichtung auferlegt, die Mietzinsrestanten in der Vierteljahrsversammlung durch Angabe der Namen bekannt zu machen oder Mieter, die arglistig nach dem Unterstützungswohnsitz streben, zur Anzeige zu bringen, oder die z. B. die Mitglieder verpflichtet, gewisse Verfehlungen ihrer Genossen oder Angestellten anzuzeigen, wofür dem Anzeigenden eine Belohnung bis zu 20 000 Mark aus der verfallenen Strafe zugesichert wird, gültig?[1]) Besteht eine Anordnung der Satzung zu Recht, die es den Mitgliedern unter hohen Strafen verbietet, vertragsbrüchige Arbeiter innerhalb einer gewissen Zeit seit dem Tage ihres Ausscheidens einzustellen?[2]) Hält man die Vorschriften über Rechtsgeschäfte auf Satzungsbestimmungen für anwendbar, so wird man wohl diese Anordnungen gemäß § 138 Abs. 1 BGB. für nichtig erklären können;[3]) ja, man wird sogar unter Umständen demjenigen, gegen den die Bestimmung gerichtet war, einen Schadensersatzanspruch aus § 826 BGB. zubilligen.[4]) Indessen gehen die Ansichten darüber, ob ein Verstoß gegen die guten Sitten vorliegt oder nicht, fast regelmäßig auseinander.[5]) Das zeigt u. a. eine Entscheidung des Reichsgerichts,[6]) durch die eine Satzungsbestimmung, die den Vorstand berechtigte, Bestimmungen über Arbeitspreis und Arbeitszeit zu treffen, denen die Mitglieder bei Verlust der Mitgliedschaft Gehorsam zu leisten hatten, für rechtsunwirksam erklärt wurde, weil sie die individuelle Freiheit in den wichtigsten Punkten geradezu aufhebe. Zu dieser Ansicht des Reichsgerichts, in einer solchen Satzungsbestimmung einen Verstoß gegen die guten Sitten zu sehen, bemerkt Kipp[7]): „Es kann nicht als allgemeiner Satz anerkannt werden, daß meine individuelle Freiheit unsittlich beschränkt ist, wenn ich das Handeln nach eigenem Ermessen selbst in wichtigen Dingen mit dem Ausschluß aus einem Verein erkaufen muß, der andere Grundsätze vorschreibt."

Als autonome Rechtssätze sind m. E. derartige Anordnungen in vollem Umfange gültig; sie regeln innere Angelegenheiten des Vereins

[1]) vgl. Leist, Strafgewalt S. 11: Das Statut des Hausbesitzervereins zu Gautsch u. a., Untersuchungen S. 40.

[2]) vgl. Oertmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 33 S. 221 und weiter S. 223: „Die Entlassung und die, wie lange auch immer dauernde, Fernhaltung einzelner Arbeiter ist selbstverständlich weder dazu bestimmt noch irgendwie geeignet, einen noch so bescheidenen Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen auszuüben." Es ergibt sich daraus ohne weiteres die Unanwendbarkeit der Vorschriften der §§ 152, 153 GewO.; denn sie beziehen sich ihrem Wortlaut nach nur auf den hier nicht zutreffenden Fall von „Verabredungen und Vereinigungen zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen".

[3]) vgl. Oertmann ebd. S. 224 und 226.

[4]) vgl. Lotmar, Gutachten abgedruckt in der „Sozialen Praxis" vom 29. Oktober 1908 (Bd. 18 No. 5 S. 108).

[5]) vgl. dazu die Ausführungen Oertmanns im Arch. f. bürgerl. R. S. 231 ff., der m. E. überzeugend nachweist, daß in dem letzten oben angezogenen Beispiel von einer moralwidrigen Bestimmung keine Rede sein kann.

[6]) RG. v. 12. 4 1894, Entsch. Bd. 33 S. 184

[7]) Kipp in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 334.

auf dem der Satzungsgewalt des Vereins unterstellten Gebiete, ohne gegen eine der zwingenden Vorschriften des öffentlichen oder privaten Rechts zu verstoßen.

4. Wie schon oben § 3 a. E.[1]) dargelegt wurde, ist die Mitwirkung eines Geschäftsunfähigen oder eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten bei einer Vereinsgründung bedeutungslos. Indessen bleibt auch für die Satzung selbst eine Beteiligung solcher Personen ohne Belang, wenn, wie wir festgestellt haben, die Satzung durch den rechtsfähigen Verein selbst[2]) geschaffen ist. Ja, es macht dabei für die Gültigkeit der Satzung nichts aus, ob der eine oder der andere durch Betrug verleitet ist, an dem Zustandekommen des rechtsfähigen Vereins und damit auch indirekt an der Schaffung der Satzung mitzuwirken.

Gilt dies alles auch, wenn man auf den Entstehungsakt der Satzung als „körperschaftliches Rechtsgeschäft" die Rechtsgeschäftsgrundsätze des BGB. angewandt wissen will? Oder ist bei der Beteiligung eines Geschäftsunfähigen oder eines in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten die Satzung unwirksam?[3]) Kann die Satzung durch Anfechtung vernichtet werden, weil ein Mitglied durch Betrug zur Mitwirkung verleitet worden ist? Bejahendenfalls könnte einem durch den Beitritt zahlreicher Personen gewachsenen, seit Jahren bestehenden Verein bei der Verfolgung einer Vereinsverbindlichkeit entgegengehalten werden, daß das zu Beiträgen verpflichtende Statut des Vereins infolge der Beteiligung eines Geschäftsunfähigen an dem körperschaftlichen Rechtsgeschäft der Entstehung der Satzung nichtig sei.[3])

Ein solches Ergebnis befriedigt in keiner Weise. Die nichtige Willenserklärung eines Geschäftsunfähigen bleibt vielmehr nach Ansicht der Gegner außer Betracht. Der Gesamtakt wird in seiner Gültigkeit nicht durch die Mitwirkung eines Geschäftsunfähigen berührt, falls der Wille der Übrigbleibenden ohne Rücksicht auf diese nichtige Erklärung darauf gerichtet und imstande ist, den beabsichtigten Erfolg auszulösen.[4]) Das ist jedenfalls grundsätzlich dann der Fall, wenn es sich um rein einseitige Willenserklärungen handelt, um Erklärungen, die nicht einer anderen Person gegenüber abzugeben sind. Es ist in diesen Fällen von vornherein[5]) anzunehmen, daß die mitwirkenden Personen ihre einander parallel laufenden Erklärungen ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit der Erklärung eines Beteiligten abgegeben haben. Es ist geradeso, als sei der Geschäftsunfähige oder Geschäftsbeschränkte[6]) nicht dagewesen.

In gleicher Weise schadet es nichts, wenn eine der in einem Gesamtakt solcher Art enthaltenen Willenserklärungen, zu deren

---

[1]) vgl. oben S. 5. — [2]) vgl. oben S. 17 a. E.

[3]) Eccius in Gruchot S. 692.

[4]) Es bedarf, um einen rechtsfähigen Verein ins Leben zu rufen, der Mitwirkung von mindestens 7 geschäftsfähigen oder andernfalls durch ihre gesetzlichen Vertreter vertretenen Personen. §§ 56 und 59 Abs. III BGB.

[5]) Im Gegensatz zu § 139 BGB.; vgl. auch Oertmann, Komm. Bem. 1c α zu § 139 S. 439.

[6]) Was von dem Geschäftsunfähigen gesagt ist, gilt in gleicher Weise bei den einseitigen Rechtsgeschäften von dem in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten. §§ 111, 114 BGB.

Abgabe jemand durch Betrug oder infolge eines wesentlichen Irrtums bestimmt ist, hinterher als nichtig fortfällt.[1] [2])

B. b) Die Geldstrafen spielen in dem Leben der Vereine eine große Rolle. Fast niemals fehlt in den Satzungen, insbesondere in solchen der neueren Kartelle und Unternehmerkoalitionen, die Androhung oft sehr hoher Geldstrafen. Das BGB. hat der Strafgewalt der rechtsfähigen Vereine keine Schranken gezogen; die Vorschriften über Vereine enthalten keinerlei Bestimmungen über Strafen. Infolgedessen ist der statutarischen Ordnung der Disziplinargewalt und damit der Anordnung von Geldstrafen kein Hindernis gesetzt.[3])

Die in den Statuten oder Beschlüssen der rechtsfähigen Vereine erlassenen Strafandrohungen finden somit ihre Berechtigung in dem Prinzip der Vereinsautonomie; sie sind daher keine Vertragsstrafen, und es ist gänzlich unerheblich, ob sie in der Satzung als solche bezeichnet werden. Gegen die Vertragsnatur der Strafe spricht insbesondere, daß es dem Verein möglich ist, sich eine Strafgewalt durch Mehrheitsbeschluß auch denjenigen Mitgliedern gegenüber beizulegen, die dem Beschluß nicht zugestimmt haben.[4]) Wir haben es mit der Unterwerfung unter die genossenschaftliche Strafgewalt und nicht etwa mit der Verabredung oder rechtsgeschäftlichen Festsetzung einer Konventionalstrafe zu tun. Die angedrohten Strafen haben den Charakter wahrer, auf Grund des objektiven Rechts verhängter Strafen.

Da die Befugnis der Vereine, Geldstrafen zu verhängen, ein Ausfluß der Vereinsautonomie ist, ergibt sich die Unmöglichkeit einer Anwendung der Vorschriften über die Vertragsstrafen. Daher ist auch für das dem Richter im § 343 BGB. für Vertragsstrafen eingeräumte Ermäßigungsrecht hier kein Raum.[5])

Wenn man den Entstehungsakt der Satzung als körperschaftliches Rechtsgeschäft bezeichnet, ist man gezwungen, in den Vorschriften über die Verpflichtung der Mitglieder zur Zahlung der in der Satzung festgesetzten Beiträge oder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen in gleicher Weise wie in den für den Fall der Nichterfüllung daran geknüpften Strafbestimmungen eine Ausnahme von dem Grundsatze des § 305 BGB.[6]) zu sehen. Durch die Bezeichnung „Vertragsstrafe" sollte, so wird man folgern können, nicht etwa darüber entschieden werden, ob die begründende Errichtungshandlung als Vertrag aufzufassen ist. Ist letzteres nicht der Fall, so finden doch die Vorschriften der §§ 339 ff. BGB., die von der Vertragsstrafe bei Verträgen handeln, eine entsprechende Anwendung.[7]) Damit wäre der Richter

[1]) So auch Hachenburg S. 481.

[2]) Über die Notwendigkeit eventueller Mitwirkung der gesetzlichen Vertreter: vgl. Oertmann, Komm. Bem. 2a und c Abs. II zu § 38 S. 142 sowie Bem. 5 zu § 32 S 122.

[3]) vgl. Staudinger, Komm. Bem. II 3 zu § 58.

[4]) vgl. oben § 11 S. 15.

[5]) So auch Leist, Untersuchungen S. 58; Gierke in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 199 ff.; Preuß, ebd. Bd. 44 S. 471; Oertmann, Komm. Bem. 4 a. E. zu § 25 BGB.; a. A. Kohler, Lehrb. § 156 IV S. 365; vgl. auch v. Tuhr § 35 S. 505.

[6]) Bei der Feststellung, daß die Vereinsstatuten und Vereinsbeschlüsse Gesetzgebungsakte sind, kann § 305 BGB garnicht in Betracht kommen.

[7]) vgl. Makower, Komm. z. HGB. S. 449.

imstande, eine auf Grund der Satzung verhängte Strafe, wenn sie übermäßig hoch ist, auf Antrag des Vereinsmitgliedes durch Urteil auf einen angemessenen Betrag herabzusetzen. Doch versagt dieses Mittel, wenn die Strafe entrichtet ist oder wenn der Fall des § 348 HGB. vorliegt.

Mit dieser gegnerischen Auffassung ergibt sich aus § 344 in Verb. mit § 138 Abs. 1 BGB. auch die Nichtigkeit einer Strafbestimmung, die für den Fall der Nichterfüllung der durch das Statut den Vereinsmitgliedern auferlegten und angeblich gegen die guten Sitten verstoßenden Verpflichtungen aufgestellt ist.[1])

Bemerkung: Eine zum Behufe der Erlangung günstiger Lohn- und Arbeitsbedingungen getroffene statutarische Anordnung[2]) schafft lediglich gemäß § 152 Abs. II GewO. eine klaglose[3]) Verbindlichkeit. Nicht einklagbar ist notwendig auch die für den Fall der Nichteinhaltung dieser Verpflichtung angedrohte Strafe. Die Strafbestimmung ist nichts weiter als eine Erweiterung und direkte Stärkung der genannten klaglosen Verbindlichkeit und lediglich ein Mittel zur Erlangung günstiger Lohnbedingungen. Hier will der Staat seinen Schutz vorenthalten. Nichtig ist indessen eine solche Bestimmung nicht.

Unanwendbar muß auf § 152 Abs. II GewO. die Bestimmung des § 344 BGB. bleiben; § 344 BGB. bezieht sich nämlich nicht auf klaglose Verbindlichkeiten.[4])

V. Anhang.

§ 14.

Die rechtliche Natur der Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins.

Unbeantwortet ist in der bisherigen Darstellung die Frage nach der rechtlichen Natur der Satzung eines nicht rechtsfähigen Vereins[5]) geblieben. Wie oben § 3 des näheren dargelegt[6]) ist, entstehen der

[1]) vgl. oben § 13 B. a) 3 S. 22; Staudinger, Komm. Bem. II 3 zu § 58.

[2]) Eine Bestimmung über Entlassung und Fernhaltung einzelner Arbeiter fällt nicht unter § 152 GewO.; vgl. oben Note 2 S. 22; Oertmann im Arch. f. bürgerl. R. Bd. 33 S. 223.

[3]) Staudinger, Komm. Bd. II a Bem. 1 zu § 344 S. 187; OLG. Dresden v. 24. 5. 1893 im Sächs. Arch. III S. 568; v. Landmann, Komm. Bd. II Bem. zu § 152 GewO.; Leist, Untersuchungen S. 55 im Gegens. zu Strafgewalt S. 52; insbes. Oertmann, Komm. Bd. II Vorbem. 5 S. 7 und die dort Zitierten.

[4]) Staudinger, Komm. Bd. II S. 187; Leist, Untersuchungen S. 55.

[5]) Eine begriffliche Abgrenzung des nicht rechtsfähigen Vereins gegen den rechtsfähigen Verein und insbesondere gegen die Gesellschaft des BGB. geht über den Rahmen dieser Arbeit hinaus. Diese drei Personenverbände sind unter sich verschieden; es ist nicht angängig, in dem Verein ohne Rechtsfähigkeit nichts als eine, wenn auch besonders geartete Gesellschaft zu sehen. — Oertmann, Komm. Bd. I Bem. 1 b α und β zu § 54 und die dort Zitierten, Bd. II Bem. zu § 705 insbes. Bem. 4 a S. 859; Staudinger, Komm. Vorbem. II 1 über Vereine S. 137, Bem. A 6 und 8 zu § 54.

[6]) vgl. oben S. 4.

noch nicht rechtsfähige und der nicht rechtsfähige Verein durch einen „gesamtaktsähnlichen Rechtsakt“.[1]) Abzulehnen ist die Meinung Gierkes[2]): „Die Errichtung des (nicht rechtsfähigen) Vereins darf nicht als das, was sie ist, als konstituierender Gesamtakt, sie muß vielmehr als Gesellschaftsvertrag aufgefaßt werden.“ Diese Ansicht wäre vielleicht richtig, falls § 54 BGB. eine positivrechtliche Bestimmung für die Entstehung des nicht rechtsfähigen Vereines wäre. § 54 hat indessen den fertigen, tatsächlich bereits gegründeten Verein im Auge; er sagt, daß auf den einmal entstandenen nicht rechtsfähigen Verein die Vorschriften über die Gesellschaft Anwendung finden.[3])

Als praktische Folgerung der Auffassung, daß der nicht rechtsfähige Verein durch einen gesamtaktsähnlichen Rechtsakt entstanden sei, ergab sich die Bedeutungslosigkeit der Mitwirkung eines beteiligten Geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit Beschränkten.[4])

I. Was die Verfassung des nicht rechtsfähigen Vereins anbetrifft, so ist ebenfalls oben in den §§ 3 und 4 festgestellt, daß sie nicht durch „Vertrag“ zustande gekommen sein kann. Offengeblieben ist indessen, ob die Satzung nicht durch ein Rechtsgeschäft oder einen im gesamtaktsähnlichen Rechtsakt enthaltenen Gesamtakt geschaffen sei.[5])

In erster Linie drängt sich aber nach den oben für den rechtsfähigen Verein gewonnenen Feststellungen die Frage auf, ob der Entstehungsakt der Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins nicht etwas andres als ein Rechtsgeschäft sein kann? Enthält auch die Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins etwa objektives Recht? Diese Frage ist verneinend zu beantworten. Die Umstände, die dafür sprachen, daß die Satzung des rechtsfähigen Vereins objektives Recht sei, kommen für den nicht rechtsfähigen Verein nicht in Betracht; denn die gesetzlichen Bestimmungen bezogen sich in enger Einschränkung allein auf den rechtsfähigen Verein. Nur dem rechtsfähigen Verein hat der Staat durch Gesetz Autonomie verliehen in dem Sinne, für seine Mitglieder insoweit verbindliche Normen zu setzen, als nicht unzweideutige Gesetzesvorschriften entgegenstehen.

Nun findet sich bei Gierke[6]) die Bemerkung: „Die Satzung des Vereins ist im Rechtssinne nicht Satzung, sondern ein Inbegriff von Vertragsbestimmungen; aber die vertragsmäßige Festsetzung gewinnt durch die ihr verliehene Macht, eine dauernde Willensgemeinschaft zu bewirken und zu normieren, ein autonomisches Gepräge.“ Diese Sätze, die von fast allen Schriftstellern ohne weiteres angenommen werden, sind m. E. nicht außer allem Zweifel. Sie fußen auf folgenden, von Gierke angestellten Erwägungen: „Der Verein ist keine Gesellschaft[7]); trotzdem soll er behandelt werden, als wäre er eine Gesellschaft. Die Rechtsordnung stellt bewußt das widerspruchsvolle Gebot auf, ihn so zu beurteilen, als wenn er etwas wäre, was er nicht ist.

[1]) Leonhard S. 111: „Die Entstehung des Vereins ist ein Naturprodukt“; Krefft S. 24.
[2]) Gierke, V. o. R. S. 13; v. Bülow, Vereinsrecht § 11 S. 17.
[3]) Eccius in Gruchot S. 692; Krefft S. 22ff.; Mandowsky S. 14.
[4]) vgl. oben S. 5; s. aber § 3 letzter Absatz.
[5]) vgl. oben § 4.
[6]) Gierke, V. o R. S. 13.
[7]) Gierke, V. o. R. S. 12

Sie zwingt zu einer juristischen Umdeutung des tatsächlichen Lebensverhältnisses und zur Unterwerfung aller ihm entspringenden rechtlichen Beziehungen unter Begriffe, die auf sie von Hause aus nicht angelegt und für sie an sich nicht geeignet sind."

Das Gesetz ist indessen gar nicht imstande, zu bestimmen, die Satzung ist ein Inbegriff von „Vertragsbestimmungen". Eine Entscheidung dogmatischer Fragen durch das Gesetz ist unmöglich. Wenn, wie wir gesehen haben, die Satzung nicht durch Vertrag entstanden ist, kann sie auch nicht Inbegriff von Vertragsbestimmungen sein. Richtig ist nur, daß die Satzung dieselben Wirkungen hervorbringen soll wie der Gesellschaftsvertrag.

Hieraus ergibt sich, daß von einer Anwendung der Vorschriften über die Gesellschaft auf den nicht rechtsfähigen Verein nur in einer dem körperschaftlichen Wesen des nicht rechtsfähigen Vereins entsprechenden Art die Rede sein kann und soll.

Der Gesellschaftsvertrag ist für die Gesellschafter verbindlich; indem nun das Gesetz für den nicht rechtsfähigen Verein auf die Vorschriften über die Gesellschaft verweist, stellt es die Satzung, die bei dem körperschaftlichen Wesen des Vereins das dem Gesellschaftsvertrage Entsprechende ist, gleichfalls als verbindlich hin. Diese Verbindlichkeit der Satzung erklärt sich nicht aus einem Vertrag; sie wurzelt in dem Willen der Vereinsgründer, den das Gesetz als bindend bezeichnet. Der Entstehungsakt der Satzung des nicht rechtsfähigen Vereins ist ein auf Erzielung rechtlicher Wirkungen gerichteter kollektiver Willensakt der Mitglieder, ein Gesamtakt. Die Satzung enthält also kein objektives Recht; vielmehr ist sie eine Vielheit konkreter Rechte und Pflichten zwischen dem Verein und den Vereinsmitgliedern oder kürzer ausgedrückt ein Inbegriff subjektiver Rechte.

II. Die praktische Folge dieser Feststellung zeigt sich darin, daß die Normen des BGB. über Rechtsgeschäfte auf die Satzungsbestimmungen anzuwenden sind.

Wie die näheren Ausführungen im § 13 schon gezeigt haben, auf die für diese Darlegungen verwiesen wird, ist infolgedessen eine Bestimmung der Satzung über den Ausschluß des Rechtsweges als Verstoß gegen die §§ 134, 138 BGB. nichtig.[1]) Die Anordnung über die Einsetzung eines Schiedsgerichts muß als nichtig bezeichnet werden, wenn dadurch eine Partei zum Schiedsrichter über die von der anderen Partei erhobenen Ansprüche gemacht wird;[2]) das gleiche gilt, falls die Besetzung des Schiedsgerichts ganz in die Hand einer Partei gelegt und nicht durch weitere Anordnungen, insbesondere durch die Zusammensetzung des Schiedsgerichts, dafür Sorge getragen ist, daß das Schiedsgericht als unabhängiges Organ entscheidet.[3]) Weiterhin wird man Satzungsbestimmungen der im § 13 unter B.a) 3 bezeichneten Art[4]) als moralwidrig und daher nichtig gemäß § 138 BGB. bezeichnen dürfen. Die Mitwirkung eines Geschäftsunfähigen oder eines Geschäftsbeschränkten bei der Aufstellung der Satzung ist be-

[1]) vgl oben S. 20.
[2]) ebd. S. 21.
[3]) ebd. S. 22.
[4]) vgl. oben S. 22.

bedeutungslos, wie es auch nichts ausmacht, wenn die Willenserklärung, zu deren Abgabe jemand durch Betrug oder infolge eines wesentlichen Irrtums bestimmt worden ist, hinterher als nichtig fortfällt, wofern nur anzunehmen ist, daß die an diesem Gesamtakt mitwirkenden Personen ihre einander parallel laufenden Erklärungen ohne Rücksicht auf die Nichtigkeit der Erklärung eines Beteiligten abgegeben haben.[1]) Die in der Vereinssatzung für den Fall der Nichterfüllung gewisser Verpflichtungen aufgestellten Strafbestimmungen sind als Ausnahmen von dem Grundsatze des § 305 BGB. zu betrachten. Die Vorschriften der §§ 339 ff. BGB. finden, da der Entstehungsakt der Satzung ein körperschaftliches Rechtsgeschäft ist, auf die vom Verein verhängten Strafen entsprechende Anwendung.[2]) Der Richter hat damit die Möglichkeit, von dem ihm im § 343 BGB. gewährten Ermäßigungsrecht Gebrauch zu machen. Es gelten hier in jeder Beziehung die Gesichtspunkte, die diejenigen, die die Grundsätze über Rechtsgeschäfte auf die Satzung des rechtsfähigen Vereines angewandt wissen wollen, bereits dort aufstellen mußten.

III. Es bedarf noch einer Erörterung der juristischen Natur des Ausschlusses aus dem nicht rechtsfähigen Verein und der sich daran knüpfenden Frage, ob das Gericht, das von einem ausgeschlossenen Mitglied mit der Behauptung angegangen wird, der in dem Ausschließungsbeschlusse angenommene Ausschließungsgrund liege nicht vor, berechtigt ist, in eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen des Ausschließungsbeschlusses einzutreten? Die überwiegende Meinung geht dahin, daß den ordentlichen Gerichten auch bei dem nicht rechtsfähigen Verein[3]) diese sachliche Nachprüfung versagt sei, wenn die für das Ausschließungsverfahren satzungsgemäß vorgeschriebenen Formen erfüllt sind.[4])

M. E. ist diese Ansicht unzutreffend. Nach dem für den nicht rechtsfähigen Verein geltenden positiven Recht ist das Gericht vielmehr unter allen Umständen berechtigt und damit verpflichtet, die materiellen Grundlagen des Ausschließungsbeschlusses nachzuprüfen.

Die Rechtsbeziehungen des nicht rechtsfähigen Vereins sind entsprechend den für die Gesellschaft des BGB. aufgestellten Grundsätzen zu behandeln. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem nicht rechtsfähigen Verein ist sonach der Kündigung eines Gesellschafters gleich zu achten. Dasselbe gilt von dem Ausschlusse eines Mitgliedes, der Kehrseite des Austritts, obwohl das Gesetz hier nicht von Kündigung spricht. Zweifellos ist nämlich die juristische Natur von Austritt und von Ausschluß die gleiche. „Der Unterschied zwischen beiden liegt einzig und allein darin, daß beim Austritt die Kündigungserklärung von dem *ausscheidenden* Mitglied, beim Ausschluß von den *zurückbleibenden* Mitgliedern ausgeht."[5])

---

[1]) vgl. oben S. 23.
[2]) ebd. S. 24.
[3]) bezüglich des rechtsfähigen Vereins vgl. S. 20: Bemerkung.
[4]) RG v. 18. 3. 1905, DJZ. 1905 S. 553 No. 44; weiter Staudinger, Komm. Note zu Bem. B. VII 5 S. 226 und die dort zitierten Entscheidungen.
[5]) Teutsch S. 17.

Enthält die Satzung keine Vorschriften über den Ausschluß der Mitglieder, so treten die Bestimmungen der §§ 737, 723 Abs. 1 Satz 2 BGB. in die gelassene Lücke ein d. h. ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Der Richter hat nun, wie er bei der Kündigung eines Gesellschafters das Vorliegen eines wichtigen Grundes zu prüfen hat, in gleicher Weise bei der Ausschließung eines Vereinsmitgliedes zu verfahren.[1])[2]) Dies hat dazu geführt, dem Gericht ein materielles Prüfungsrecht für den Fall des Vorliegens eines gesetzlichen Ausschließungsgrundes d. h. eines wichtigen Grundes im Sinne des § 723 Abs. I Satz 2 BGB. einzuräumen, dagegen eine Nachprüfung für unzulässig zu erklären, wenn der Ausschließungsbeschluß sich auf einen fest bestimmten satzungsgemäßen Ausschließungsgrund gründet.[3])

Diese Unterscheidung zwischen gesetzlichen und satzungsgemäßen Ausschließungsbeschlüssen ist verfehlt. Es handelt sich bei in der Satzung aufgestellten Ausschließungsgründen lediglich um eine Abänderung der dispositiven Vorschriften des Gesetzes durch Privatwillkür, durch ein körperschaftliches Rechtsgeschäft. Es besteht keine Wesensverschiedenheit zwischen beiden Fällen; daher ist auch eine verschiedene Behandlung nicht gerechtfertigt. Nur wird man sagen müssen, daß „in Fällen und in Punkten, in denen man verschiedener Meinung über den Ausschluß sein kann, der Richter sein Ermessen nicht über das der zur Entscheidung berufenen Vereinsorgane setzen darf."[4])

[1]) Die Unterstellung des nicht rechtsfähigen Vereins unter das Gesellschaftsrecht läßt es nicht zu, in der Ausschließung eines Mitgliedes einen „Verwaltungsakt, in dem der satzungsgemäße Wille des Vereins zum Ausdruck kommt," zu sehen; vgl. Teutsch S. 25, 27. Oertmann, Komm. Bd. 1 Bem. 7 zu § 54, Bd. II Bem. 2 zu § 737.

[2]) Das Gesetz fordert eine solche Prüfung; es ist daher unrichtig, daß sie einen Eingriff in die Selbständigkeit des Vereins bedeute.

[3]) Aal in JurW. 1903 S. 393; Dürr, JurW. 1905 S. 3; Leist, Untersuchungen S. 127 ff.

[4]) Kipp in Iherings Jahrb. Bd. 35 S. 335 Note 1; Sillich, S. 40.